

Johann Nicolaus Martin

Joh. Nicolai Martini, Forstmeisters zu Blaubeuren/ Methodus Wie ein Grosser Herr Das Forst- und Wald-Wesen nöthig durch darzu qualificirte Subjecta zu bestellen? : Damit derselbe nicht/ sowol an der Jagens-Plaisir als auch an dem Forst-Interesse unwiderbringlichen Schaden davon habe [et]c. : In Frag und Antwort gestellet

Ulm: verlegts Joh. Paul Rothe, 1731

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772410551>

Druck Freier  Zugang





///

U. 111
5.

Martini

1076.

1773

JOH. NICOLAI MARTINI,
Forstmeisters zu Blaubeuren/
METHODUS
Wie ein Grosser Herr

Das
Forst=

und

Wald= Wesen

nöthig durch darzu qualificirte
Subjecta zu bestellen?

Damit derselbe nicht / sowol an der

Jagens-Plaisir als auch an dem Forst-
Interesse unwiderbringlichen Scha-
den davon habe zc.

In Frag und Antwort gestellet.



U & M / verlegt Joh. Paul Rothe / 1731.

UNIVERSITÄT
ROSTOCK
BIBLIOTHEK

Denen

Frey Reichs Hoch Wohlgebohrnen/
Hoch Edelgebohrnen / Hoch Edel Gestreng
und Rechtsgelehrten / Hoch Edlen und
Großachtbaren Herren

H E R R E N

N. N.

Hochfürstl. Württembergisch=
Hochangesehenen

Sammer-Præsidenten/
Director, Sammer-Procu-
rator und Expeditions-Räthen ꝛc.

Meinen gnädig Hochgebietenden und Hochgeehr-
tisten Herren / Herren ꝛc.

N 2

Frey



Frey Reichs Hoch Wohlge-
bohrne / Hoch Edel Gestreng- und
Rechtsgelehrte / Hoch Edel und
Großachtbare /

Gnädig gebietende und Hoch zu
Ehrende Herren Herren zc.

Es ist keine Sciencz oder Stu-
dium, so auch keine Profes-
sion oder Function, die nicht
erfordert qualificirte Subjecta darzu zu
haben / so anderst dieselbe in Flor ge-
bracht und zum Nutzen eines Reichs/
Herrschaft oder Landes dienen soll?
Dann

Dann daraus entstehen allerley Aem-
ter und Verwaltungen / Facultæten
und Collegia, deren sich hohe Häu-
pter / Republicquen und Grosse Herren
der Welt bedienen / und zu Regie-
rung Land und Leut in ihren Dien-
sten haben müssen 2c. Wie nun das
Ammt mit einem Subjecto bestellet
wird / so wird es auch nach eines sol-
chen Subjecti Capacität versehen. Wie
ein solches Ammt wird versehen / sol-
chergestalten ist deß Regenten Com-
modum &c.

Derowegen Gnädig gebietende
und Hoch zu Ehrende Herren Her-
ren / unterstehe ich mich Dero zum
Gehorsam untergebene Diener /
hier hochgedacht Denenselben als ei-
nem gesamtten HochFürstlich Wür-
tembergischen Expeditions- Cammer-
Collegio einen Methodum zu dedici-
ren / wie über die ansehnliche Hoch-
Fürst-

Fürstlich Württembergische Forst-
Aemter eben sowol könnte / wie über
andere Civil-Beamten und Geist-
lichen Aemter so nutzliche als nöthi-
ge Examina , wann es gnädigst ge-
fällig wäre / angestellt werden bey
denen / die solche Forst- Aemter zu
bekleiden und zu verwalten sich an-
melden ; damit zu Conservirung/
weil an einem darzu tüchtig und
qualificirten Subjecto alles gelegen /
des HochFürstlichen Forst- Regalis
und Interesses / auch Land und Leut/
Wildbahn und Gehülzes Vor-
stand / keine Verhinderung durch
unqualificirte oder untüchtige Sub-
jecta causirt werden möchte ic. In
unterthänigster Hoffnung / hoch-
gedacht Dieselbe werden den guten
Intent , den ich zum erspriesslichen
Nutzen dem HochFürstlichen Hauß
Württemberg / darunter einig und
allein suche zu zeigen / in allen Gna-
den

den von mir Dero unterthänigem
Diener aufuehmen : und mich da-
bey sich noch ferner / wie bißhero
höchst rühmlich beschehen / bestens
recommendirt seyn lassen ꝛc.

Erwer HochFreyherrl. Gna-
den / Hoch Edelgebohrnen / Hoch-
Edel Gestreng und Herrlichkeit ꝛc.

Blaubeuren den 19. Mart.
Anno 1731.

unterthänig gehorsamster
Diener

Johann Nicolaus Martin,
Forstmeister zu Blaubeuren.

U 4

Ad

Ad Lectorem Benevolum.

Sch habe dir / geneigter Leser! in meinem Anno 1720. edirten Forst-
Tractat sub tit. Compendium
brevissimum, Grosser Herren Forst und
Jagd - Gerechtigkeit / wie solche contra
Rigorem Juris Naturæ zu defendiren
versprochen: wenn es seinen Liebhaber
finden sollte? ein mehrers von dieser Pro-
fession zur nützlichen information heraus
zu geben! und in Druck zu befördern ꝛc.
Welches dann mit diesem Tractätlein/
um des willen solch Versprechen halten
wollen / weil das erste zu Franckfurt am
Mayn unter dem veränderten Vor-
nahmen wieder neu aufgelegt / und über die
3000. Exemplarien nachgedruckt worden/
daraus ich diese fremde Liebhaber davon
ersehen müssen / so daß ich nicht anderst
können / als denenselben zu lieb noch wei-
ter in solcher Materia meine Dienste dar-
unter zu widmen / und mich derselben
Großgunst bestens zu em-
pfehlen.

Examen



Examen Generale.

So Grosse Herren zu observiren / und
keinen zu einem Forstmeister über ihre Forst
annehmen sollen / der solches nicht allerdings
auszustehen vor capable erfun-
den wird.

Quæst. I.

Was soll überhaupt ein Forstmei-
ster seyn?

Resp.

I. **E**s soll generaliter ein Forst-
meister seyn ehrlicher Her-
kunfft und Standes / gesun-
sunder frischer Natur / der
Frost / Hiß / Ungewitter und alle verdrieß-
liche Witterungen ausstehen kan / so er an-
genommen wird.

2. Soll er von aller in seines Herrn
Landen von Gott geschaffenen wilden
Thier / Art / Natur und Wesen eine zimliche
Experience haben.

3. Sowol des hoch - roth - schwarz als
niedern Wildbrets / Feder - Wildbrets / Fi-
sches

sches und Gefühls / wie auch Federspiels / nach Zeit und Gelegenheit des Jahrs / fast bey allen ein experimentirter Jäger seyn / um auf alle Monat seinem hohen Herren Principalen ein Weydwercks - Plaisir und Divertissement zu machen.

4. Soll er zugleich sich als ein perfecter Holz - gerechter Jäger / sowol in theoria als in der praxi zeigen.

5. Ein getreuer Consiliarius seyn / wie ohne des Unterthanen unverantwortlicher Ruinirung die Forstliche Servitutes erleidentlich / und doch mit satisfaction seinem hohen Principalen das Forst - und Jagd - Wesen könne im Stand erhalten werden ; derowegen die Forst - Ordnungen und Forst - Läger - Bücher fleissig memoriren.

6. Was zu dem Forst - Rechnungs - Wesen und Holz - Verkauffen die nöthigste Wissenschaft erfordert / als die Schreib - Stuben sich nicht schämen zu frequentiren / so lang und viel / bis er daraus ein wohl - stylisirtes Concept und Rechnung selbst zu verstehen erlernt / oder sich / so er ein Cavallier , privatim darinn informiren zu lassen.

7. Die Geometriam studiren / um Forst / Wild -

Wild = Bähn / Wäld / können selbst in Grund zu legen / hauptsächlich aber / denen Holz = Messern capable zu seyn / nachzurechnen / ob das Holz der Jauchert oder Morgen nach etwa nicht zu Schaden seinem hohen Principalen / und falsch gemessen worden.

8. Die Jura forestalia ex fundamento studiren / um seinem hohen Principalen solche können nach äusserstem Vermögen handzuhaben / und vor Eingriff zu verwahren.

9. Unverdrossen / früh und spath seine untergebene Jagd = und Forst = Bediente des Jahrs zu allen Zeiten visitiren / und genau auf solche zu inquiriren / ob sie getreu ihrer Dienste vorstehen.

10. Wider solche untüchtige / und nicht genug erlernte Subjecta zu solchen Forst = knechts = Diensten sich äusserst beschweren / als wordurch ihm alles Unheyl / ja Verie = rung Ehr und Reputation , Fortun und Vermögen zuwachsen kan.

11. Mit grosser Gedult diese von der Welt anfeindende profession auf seine dar = zu tüchtige Descendenten einem fortpflanzen / und dessen Ehren = Gedächtnuß bey Grossen Herren dardurch zu erhalten.

12. Eine

12. Eine schöne Ordnung/ da es deswegen keine besondere Jägeren hat / wie auch rechte Bequemlichkeit mit Jäger / Hund / Zeug / Garn und darzu gehöriger dependenz an geschickte Ort zu halten / zu besetzen / zu verwahren und zu veranstalten keine Mühe daran spahren. Und dann

13. Ein getreuer und der Mäßigkeit ergebener Mensch seyn / der an seines hohen Principalen Gnade so fest sich wisse zu verbinden / daß ihm der Welt Meid und Mißgunst allezeit durch seine Treu und Sorgfalt vor seines hohen Principalen Interesse zu seiner Fortun statt schädlich / müsse ersprießlich und nützlich seyn.

Nun folget darauf die Special - Examination des bisherig præambulirten Wesens eines qualificirten und tüchtig seyn sollenden Forstmeisters.

Quæst. I.

Was ist dann eigentlich eines Forstmeisters *Officium*? worinn besteht solches?

Resp.

Dasjenige / daß er seinem anvertrauten Forst-District an Land und Leuten / Städt / Dörffer / Wenler / Mühlenē / Höf / Waldungen / Wild-Bahn / Wild-Fuhren / Fisch-Entzen / Forstl. Regalien / Rechnungs-Geschäftten /

ten / Revenuen und dergleichen solcherge-
stalten gewachsen seye / und erlernt habe/
mit Nutzen / und nicht mit Schaden seines
Herrn vorzustehen / und wie es von ihm er-
fordert wird / handzuhaben.

Quæst. 2.

Ob es genug an diesem? oder noch ein
mehrers erfordere / einen Forstmeister
abzugeben?

Resp.

Nein/es ist nicht genug an diesem/sondern
es will der Principal auch haben/das wann
nicht eine besondere Jägeren der Herr hat/
ihm zu gewissen Zeiten der Forstmeister /
und zwar nach der Saison, wisse ein Jagd-
oder Weydwercks. Plaisir zu machen.

Quæst. 3.

Kan man einem Grossen Herrn zu allen
Zeiten des Jahrs mit dem Weydwerck
eine Freude machen?

Resp.

Ja/ wann anderst das Land von Gott
darzu auch gesegnet ist / mit allerley Wild-
brath.

Quæst. 4.

Wie geschicht solches?

Im Frühling / wo man eine parforce-
Jagd

Jagd liebet / bis Johannis - Tag / kan auf
Hirsch / Reh und Haasen / mit parforce,
Wildbod und Passet - Hunden gejagt
werden / wo man eine falconerie liebt / und
halten will / kan man sich mit Raiger - Bai-
zen mit dem Feder - Spiel in dieser Zeit sich
auch divertiren / man kan mit dem Rueff
Wachtlen fangen zc.

Von Johannis Baptista bis Jacobi/
kan man in der Reh - Prunfft auf dem Blatt
einen Rehbock pürschen.

Man kan den Herren etliche Graß - Hirsch
zu pürschen ein Bey - Jagen machen.

Man kan jungen Ghück - Enten mit denen
Wasser - Hunden in Alt Lachen / ehe sie
steigen / ein rechte Kurzweil haben.

Von Jacobi bis Bartholomäi / kan man
weiter in der Hirsch - Faistin auf die Hirsch
in Zeug jagen.

Von Bartholomäi bis Egidii / kan man
mit Hüner - Hunden nach Feld - Hüner und
Wachteln / mit Windspiel nach einem Ha-
sen / mit Vander - Garn im Wachteln -
Strich / mit dem Falcken / parforce, Wild-
hood und Passet - Hund / auch anderen klei-
nen Wendwerck allerley Jagd - Freud an-
stellen / Dächs vor den Schlieferlen graben/
und dergleichen.

Von

Von Egidii biß Michaelis / wähet die
Hirsch-Prunfft.

Von Michaelis biß Weyhenachten / kan
man roth Wildbräth pürschen / Treib- Ja-
gen halten / Schnepffen und allerhand Vo-
gel- Gericht machen / Lerchen fangen / über
Land hezen / Schwein- Jagen halten /
Dächs graben.

Von Weyhenachten biß auf den Mar-
cium, Wolffs- Treiben anstellen / mit Wind-
spiel einen Fur hezen / Nachtreiben hal-
ten / Enten pürschen mit Karren- Biren.

Vom Martio biß Johannis- Tag / den
Auerhahnen- Falk gebrauchen / Raiger-
Baizen / parforce- Jagen / Rehböck pür-
schen / auf dem Ruff Tauben schieffen / Fisch
fangen / einen Graß- Hirsch im Pfingsten
pürschen auf dem Anstand / und dergleichen.

Quæst. 5.

Was ligt dem Forstmeister dabey ob
in acht zu nehmen?

Resp.

Daß er Holz- gerecht sowol bey diesem
Wendwercks- Exercitio, als principaliter,
bey Verkaufung so vielerley Art und Ge-
schlecht Holztes sich finden lasse ꝛc.

Quæst. 6.

Quæst. 6.

Was heißt Holtz : gerecht bey dem
Weydwerck's *Exercitio* seyn? was versteht
man darunter?

Resp.

Daß ein Forstmeister nach seines hohen
Principalen Commodität wisse an beque-
men Orten das Jagen / den Anstand und
die Pürsch anzuordnen / im Forst Richt-
stätten / Weg und Alleen / mit Nutzen anzu-
legen / bey Nacht / wie bey Tag / alle Revie-
ren der Forst : Hölzer / wo solche an dem
sichersten / durch gute Weg zu passiren / da-
mit der Herr in dem Finstern wie bey Tag
einen gewissen sicheren Wegweiser im
Nothfall an ihm finde / und daß er aller
Hölzer Nahmen erlernt / Red und Ant-
wort geben könne / wem solche alle in sei-
nem Forst gehörig seyn / was zu der Wild-
Fuhr für tauglich Holz / zum Geäß des
Wildbräts / und zum Wild : Bahn Vor-
Wald zu dem Wildstand und Gehäg / nö-
thig zu handhaben.

Quæst. 7.

Was heißt dann Holtz : gerecht über
diß noch weiter bey dem Holtz : Verkauf-
fen seyn?

Resp.

Resp.

Dasjenige / daß ich per exempel verstehe / zu was ein Nlich von seinem Anwuchs an / bis in seinen höchsten Stand und Alter nüzlich zu gebrauchen.

Quæst. 8:

So gebt dann von einem baar Geschlecht Holzes information, wie schon gedacht / erslich von der Nlich / daß man sihet und erlernt / ob ihr Holz gerecht sey?

Resp.

Die Nlich hat den Vorzug vor allem Holz / dieselbig gebraucht der Gerber / wegen ihrer Rinden / und der Wagner zu Zähn und eckden Bogen / wo ihrer zu viel beyeinander aufwachsen / wann solche kaum eines oder zweyer Zoll dick seyn.

Wird die Nlich etwas stärker / so gebraucht nebst dem Gerber der Wagner solche wider / wann sie 6. oder 8. Zoll dick seyn zu Spaichen / ist sie durch Dufft und Schnee / krum gebogen worden / wann solche ein Schuh dick ist / so gebraucht sie der Müller zu Müller - Belgen / wird sie anderhalb Schuh dick ist / ist der Wagner wieder dazu Raben - Nlichen / der Gärtner zu Garten - Säul / Pfosten / Dill - Rigel / wird sie dicker /

B

2. 3.

2. 3. 4. biß mehr Schuh dick / so ist der
Schreiner / Glaser / Pappierer / Zimmer-
mann / Müller / und dergleichen Hand-
wercks - Leute da / brauchen es zu denen
Pappier - Blöck / zu Wasser - und Mühl-
Gebäu / Well - Baum / Pressen / und Kel-
tern - Baum / der Kieffer allerley Gattung
Tauben / man brauchts zu Schwellen /
Saul - Hölzer / Wetter - Sibel / Dill - Späl-
ther / Fenster - Creuz - Stöck / Rahmen / und
allerley geschnittenen Zeug; und dann kom̄t
der Ziegler / Salpeter - Sieder / und der
Brennholz - Bedörfftige / wann solche in
Abgang? und hat ihrer nöthig / daraus ist
zu erlernen / daß ein Forstmeister muß ver-
stehen / was ein eckden Bogen - Nichte werth
ist / gegen einem Spaichen - Nichte; und ein
Spaichen - Nichte / gegen einem Dill - Rigel /
oder Müller - Belgen - Nichte / und ein Dill -
Rigel - Nichte / gegen einem Naben - Nichte /
und so fort per gradus. Ist nundiß be-
wußt / so muß er auch verstehen / welcher
Handwercksmann ein jede Gattung vor
der andern benöthigt ist / er muß wissen /
daß als ein Handwercksmann kan mehr
darum geben / als der andere / er muß das
Holz - Fällen wann? verstehen / und aus
seiner Forst - Ordnung wol gefaßt haben ꝛc.
Er

Er muß besorgt seyn/ daß Nüchlin Holtz fleis-
sig nachzuziehen/ und fürzuspahren/ weil
es das principale von allen Hölzern ist/ er
muß denen Wagnern/welche darum Holtz-
Mörder genennet werden/ so viel er kan/
verwehren/ kein jung/schön/glatt/gewäch-
sig Nüchlin Holtz zu Naben/ Spaichen und
dergleichen zu ihrem Handwerck zu geben/
sonst kommt der Forst- Herr zu ewigen Zei-
ten zu keiner Taugen. Nüchlin/ Wellbaum/
saubern Schwellen/Roß-Bahrn/Wasser-
Trog/ Rinnen/ und dergleichen kostbaren
Nüchlin.

Macht mir auch ein Prob an einer
RothBüchen.

Resp.

Das RothBüchlin Holtz/ hat auch vor
vielen den Vorzug/dann es ist das aller vor-
nehmste Brenn- Holtz/ gibt ein dem Wild-
bräth angenehmes Geäß/ mit seiner Bü-
chelen- Frucht/ als die Nüchelen/ und wird
zu vielen Handwerckern gebraucht. Der
Wagner macht davon Grundlen/ Belgen/
und Achsen/der Müller brauchts zu Schau-
flen/ der Sattler zu Sattel- Bögen/ der
Drechsler und Schreiner zu Schindlen/
Schrauben/Pressen/Deller/Löffel/Spind-
len/

B 2

len/Wurff / Korn / und Kehricht. Schau-
flen / Laden / der Bauer zu dem Pflug-
Streich und Molch. Bretter 2c. 2c. Dero-
wegen muß ich wissen / daß ein Achsen-
Büchle nicht so viel werth ist / als ein Bel-
gen. Büchle / und ein Belgen. Büchle nicht
so viel als ein Grundel. Buchen / ein Grund-
del. Buchen nicht so viel als ein Müller
oder Sattler / oder ander Handwercks-
mann grosse Buchen / nachdem solche rau/
glatt / oder abgängig / auch ein Unterschied
des Werths darinn zu machen; Ich muß
verstehen / daß deswegen alle diese vorer-
zehlte Handwercksleut zuvor in einen
Buchwald zu lassen habe / das Birckholz
darinn zu kauffen / ehe ich den Brennholz-
Kauffer darein lasse / dann der es nur zu
Brenn. Holz kaufft / der bezahlt mir den
halben Theil Werth nicht so viel darvor/
als wie / der es zu seinem Handwerck
braucht.

Macht mir noch ein Prob an einer
Bircken.

Das Birckin Holz ist nach dem Büchi-
nen das beste Brenn. Holz / so die Becken/
Köch / Ziegler / und andere gerne haben / und
ist es am mehristen zu leiden unterworffen/
dann da kommt zuerst der Besenmacher/
dar.

darauf der Stallknecht / mit seiner Spiß-
Gerten / und dann der Baur zu Garb. Wi-
den / diese drey Gesellen / können einen gan-
zen Wald ruiniren / wo man nicht fleißig
auf selbige Sorg trägt / nach diesem kommt
der Kieffer mit seinen Vierlings- Raiffen/
darauf folgt das Land-verderbliche Mayen-
Stecken / an Frühlings- Zeiten / und der
Kieffer wieder zu stärckern Faß / Raiff-
Stangen / auf diß kommt der Gutscher/
und Wagner / zu Laitern-Bäum / der Mül-
ler zu Buchsen / und der Zimmermann zu
Sparren / der Laistschneider zu Formen/
und dergleichen.

Verstehe ich nun das Holz nicht / zu was
es nach seiner Stärcke / Länge / Dicke / und
Alter zu gebrauchen / so folgt unwider-
sprechlich / daß ich es auch nicht verstehe / mit
Nutzen zu verkauffen / oder den Werth an
Mann zu bringen ;

Aus diesen dreyen Stücken werde ich ge-
nug probirt haben / was ein Holz- gerechter
Jäger sey / in Laub- Wälden / und wie noth-
wendig ein Forstmeister solches erlernet
haben müsse / wann der Herr anderst nicht
entsetzlichen Schaden davon empfinden
will.

Quæst. 9.

Ist es nöthig daß ein Forstmeister
auch Hirsch gerecht gemacht sey?

Resp.

Wo ein Herr seine eigene Hirsch-gerechte
Maister-Jäger / Besuch-Knecht / Wild-
meister / Blut-Jäger / Jagd-Zeug / und der-
gleichen besonders hält / wie bey Württem-
berg geschicht / ist es nicht nöthig / weil es in
deß Ober-Jägermeisters Incumbenz hin-
ein laufft / und ein Forstmeister in andern
Scientiis, und zwar in solchen sich qualifi-
cirt machen muß / welches vice versa ein
Hirsch-gerechter Jäger auch nicht nöthig
zu erlernen hat; wol steht es aber / wann er
auch diß versteht / so ist er dann gewachsen/
seinem Herrn ohne Zuziehung / der Hoch-
Fürstlichen Jägeren selbst mit seinen
Forst-Knechten ein Plaisir auf alle Art zu
machen / das hat er aber zu wissen nöthig:
daß er sein Thier aus der Fahrt verstehe/
und nach Wandmanns Zeit / dem Herrn
ebenfalls seine Satisfaction gebe / ob schon
es eben nicht nach der Kunst / Art / und Wei-
se / durch Lait-Hund an Hirschen beschie-
het / weil so vielerley Jagd-Lust zu machen/
als bald Wochen in dem Jahr seyn ꝛc. dann
die

die Hunds - Arbeit erfordert sehr viel Zeit/
Unkosten / Müh / und Versaumnuß / mit
welchem umzugehen / das Forst - Amt no-
toriè dardurch negligirt wird ; Und exer-
cirt sich einer nicht beständig / oder fallen
in der Beheng - Zeit nöthige Forst - Ge-
schäften ein / was nutzt ihn dann der Leit-
Hund / sonderlich wenn er kein Bestallung
darauf hat / und kan wegen der Amts - Ge-
schäften / der Hunds - Arbeit nicht abwar-
ten / noch Jahr aus Jahr ein / offft seinen
Hund nicht einmal ob einem rothen Thier
pfneitschen / so es erlegt ist ; auffser er wolle
dann sein Forst - Amt an einen liederlichen
offtmahls habenden Scribenten hencken/
welches dem Herrn sehr gefährlich. Dahero
ein Forstmeister der Zeit solcherley ver-
ständige Jäger - Knecht anzunehmen hat/
um / wann der Herr keine besondere Jäge-
rey am Hof hält / der Forstmeister jedan-
noch auch hierinn mit seines Knechts Fleiß
ersehen mag / was an ihm selbst abgehet/
(da es dann nöthig wäre / daß er Hirsch - ge-
recht wäre) wiewol zwar an denen Orten/
wo der Wildbahn ohne das / so voll Wild-
bräts ist / durch tägliches Besuchen der Hue-
then und Hölzer / der Forstmeister aller-
dings vorher weißt / daß nicht bald ein Ge-
hülz/

hülz / wo nicht ein Hirsch darinn steckt / wo
man nur die darzu gehörige requisita mit
dem Jagd - Zeug / Leut / und anderem ver-
steht / (ohne Leit - Hund ein Forstmeister
auch ein Hirsch - oder Bey - Jagen machen
kan) sonderlich wann er darff ein ganzes
Geländ ein baar Tag zuvor zusammen trei-
ben / verrichten / und das Jagen davon ma-
chen / wie dessen Exempel man erst neuer-
lich von Hirsch - gerechten Jägern selbst
dieser Vorthail gebraucht / vernommen : so
daß er 50. 60. biß 100. Stuck kan zusam-
men bringen / und damit eben das præsti-
ren. Zum Exempel: Wann ich verstehe/
daß alle Monat der Hirsch sein Geäß im
Frühling / Sommer / und Herbst ändert/
so verstehe ich auch Morgens vor Tag an
dem Ort anzustehen / und zu ersehen: wo/
und ob sich der Enden im Hirsch entweder
in dem jungen Hau / oder in denen Bor-
hölzer / oder in denen Wis - Gründen / oder
in besaamten Felder / äßt / und wo seine
Wand sucht / bin ich des Walds vorher
kundig ? und Holz - gerecht: kan ich auch
des Hirschen Stand und seine Ruh / leicht
errathen / so ich was von ihm vernommen:
es sey durch das Gesicht oder Zaichen.

Soll ich nun einen Hirsch also bestätti-
gen?

gen? per Exempel im November: so muß ich ihn suchen / in dem Sand: und Wandkraut / von denselbigen Knöpfflen und Näckflen haben sie der Zeit ihr Geäß.

In dem December such ich sie / in dicken vom Wind abgelegenen Hölzer / und Klinggen / und Clausen / dann zu selbiger Zeit bestehet ihr Geäß / von Nichen Hecken / Blätter von Braunbeer. Stauden / Moos von Bäumen / wann ein Schnee ligt.

Im Januario suchen sie ihr Geäß in denen Borhölzer und grünen Saamen / und halten sich nahe an denen Ecken zu Ausgang der Wäld auf.

In dem Februario und Martio essen sie von denen Knöpfflen und Kexlen von Weiden. Büschen und Haselstauden / grünen Saamen / auch von Bircken. Baum die abgefallenen Knöpfflen / in gleichem Gaiß. Blätter / Wild- und Speck. Gilgen und dergleichen / sehen sich dabey um eine lustige Gelegenheit um / wo sie bald Brossen finden mögen.

In dem Aprili und Majo verstecken sie sich in kleine verstohlene dicke Büsch / darinnen es vielerley Heckenwerck und Hölzer hat / davon sie Nahrung haben mögen / und suchen ihr Geäß an dem Brossen. Gehen

dann und wann in die Erbsen/Bohnen/Lin-
sen/und Wicken-Vecker/ wann nechst ihrem
Stand einige sich angebauet finden.

In dem Brach: Heu- und Augustmonat
gehen sie auf die Frucht: Felder / als Ha-
bern/ Korn/ Gersten / und dergleichen/ und
lauffen oft denen Wassern zu / wegen der
grossen Hitz und durre ꝛc.

In dem Herbst- und Weinmonat verlas-
sen sie das Gebüsch und Stauden/und lauf-
fen in der Prunfft.

Darnach nun verrichte ich meine Ver-
such / oft besser und gewisser / als mit dem
Laithund; Ich bestelle mit 3. oder 4. Mann
das Holtz so lang und viel/ biß ich mit denen
Feder-Lappen herum bin / richte mich nach
meinem Zeug/ wie viel Wägen solcher aus-
macht / und ob mir gleich wegen Ungewiß-
heit des Hirschen- Stand / mehr Zeug zu
richten es Mühe macht / mag es doch über
ein Wagen Zeug mehrers nicht ausma-
chen / und leiste also dem Herrn seine Satis-
faction wie / wann ich mit dem Hund / den
Hirsch bestättiget hätte.

Und das heißt durch Anstehen Morgens
etwa ein baar Stund vor Tag einen Hirsch
vorsuchen ohne Hund/ da es dann nicht wol
fehlen kan / wann der Forstmeister 3. 4. biß
mehr

mehr Forstknecht also hin und wieder ver-
stellt / daß etwa einer von allen muß was
sehen; Und damit der Forstmeister auch an-
sagen könne seinem Herrn / ob der Hirsch
jagbar oder nicht / ob einer / zwey / oder mehr
seyen / so darff er nur das Jagen durch rich-
ten / treiben / und enger fassen / sich mit sei-
nen Knechten verstellen / so kan er den Hirsch
vor jagbar oder unjagbar ansprechen / und
was er aufgesetzt hat / seinem Herrn anzei-
gen. Welches die Hirsch-gerechte Jäger
selbsten vielmal es also practiciren / und der
Fahrt und anderem Gemerck als betrüg-
lich oft nicht trauen / ja selbstn oft nicht
wissen / wie viel der Hirschen sie bestättiget
haben. So ein Forstmeister diß versteht /
kan er schon passiren / auch von ihm nicht
weiter prætendirt werden ꝛ.

Quæst. 10.

Woran / und in wie viel Stück erkennt
man dann den Hirsch / vor einem Thier ?

Resp.

Es zeichnen die Hirsch-gerechte Jäger
auf ein und zwanzigerley Weiß / den Un-
terschied / so der Forstmeister auch verstehen
muß; Und zwar 1. an dem grossen Ballen
und Oberklauen / welche letztere voneinan-
der stehen / und außwärts sehen / so auch
Ge.

Geäßter genennet wird / Stumpff wo der Hirsch die Erd damit berühret / als wann es mit zwey Daumen abgedruckt / sich zeigte.

2. An dem vollen Mann / dann er schrencket / wie ein bezechter Mensch / und kan nicht gerad vor sich gehen / wie das Thier / so das Geschrenck heisset.

3. An der Grenne oder Burgstall / indem der Hirsch mitten in der Fahrt ein Mittel-Bihl macht / durch seinen Tritt.

4. An dem Insigel / so er in nassen Boden geht / da wirfft er seinen Schuh beyseit / in welchem Model der Grimmer / das Fädenle / und das Näßle / samt dem Blenden gefunden wird.

5. Am Gelos / welches Zapfflen hat / ist groß und leicht / hanget aneinander / und ist schleimicht / dicker dann ein Spinnenweb / das ist Sinnwell wie ein Heller / auch ist das Gelos eckicht.

6. Bey einem Hauffen roth Wildbräth gehet der Hirsch neben dem Wildbräth-Pfadt.

7. Am Stallen oder Hunds- Fuchsen / dann der Hirsch saicht neben aus / wie ein Hund / da hingegen das Wild aber in die Fahrt saicht.

8. So der Hirsch vom Geäß gehet / thut er /

er / als wann er stracks dem Wald zugehet /
dann wendet er sich von dem Wald / und
thut einen Widergang / als wie ein Haas
einen Absprung macht / und gehet vor dem
Holz hin und her / gehet auch nicht eher in
das Holz / bis die Sonne ihn wol abge-
trücknet hat.

9. So gehet er gern in Pfädlen im Holz /
und wo er eine Dickne befindet / da bestehet
er / da hingegen das Wild / schlupfft von einer
Stauden in die andere.

10. An der Himmels - Gespuhr oder
Sonnen - Wende / so er mit dem Gehirn
ursacht / im Holz zu seiner gewissen Zeit /
wann das Laub noch jung und zart ist.

11. An dem Geschlag der Bäum / als
woran er sein Gehirn gefärbt.

12. An dem Amaisen - Hauffen / so der
Hirsch mit dem Gehirn und Füßen zer-
fähret / welches das Wild nicht thut.

13. An dem Graß - Tritt / welches der
Hirsch abtritt / als wenn es mit einer
Schorn abgehauen / da hingegen das Wild
es nur vermischet / zwar auch abtritt.

14. An dem Beytritt / so mit dem hin-
dern neben dem fordern Fuß geschicht.

15. Wann der Hirsch mit dem hindern
Fuß im fordern vortritt / das ist an dem Er-
blenden.

16.

16. und 17. am Zwingen und Fädemle/
dann der Hirsch gehet allzeit mit beschlos-
senen Fuß / da gehet ihm zwischen dem
Spalt mitten durch den Fuß ein klein aus-
recht als ein Fädemle / das ist bey keiner
Wildfahrt zu sehen;

18. An dem Näsle bey der Spiz des
Fuß/ gehet fornen ein klein Dingle von der
Erden / so der Hirsch mit dem Widerhäckle
an der halben Spiz der Lauff- Klauen
macht.

19. An der Birze mitten in dem Fädem-
le einer grossen Erbsen groß / zeigt sich das
Gemerck.

20. An der Schalen / welche stumpff/
und ganz gewölbt / lang / und breit.

21. Und dann an dem Schloß-Tritt / so
ein Hirsch von seinem Bett aufstehet / fin-
det sich in der Mitte ein Tritt darinnen/
weiter ist ihm davon zu wissen nicht nö-
thig 2c. auffer das er auch den Jagd- Zeug
auf hoch- roth- schwarz / nieder / und Feder-
Wildbrath verstehe / wie er beschaffen / und
was er vor Kosten erfordere.

Quæst. II.

Wie vielerley ist dann solchen Jagd-
Zeugs :

Resp:

Resp.

So vielerley Arten Wandwercks / so vielerley erfordert es auch bey dem kleinen Wandwerck-Zeugs / welches allerdings zu benennen gar zu viel Zeit mit der Erzählung wegnehme.

Quæst. 12.

So benennet mir dann nun etliche / damit man ersihet / was ein Jagd-Zeug ist / und zwar zuerst am kleinen Waydwerck?

Resp.

Es bestehet in Füchs- und Haasen-Garn / Reh-Netzen / Pentiere-Garn / Schnepffen-Stöß / Tyrals, Steck-Garn / Rebhüner-Beeren / Kleb-Garn / Flügel-Wand / und dergleichen / damit kan man Feld-Hüner / Schnepffen / Antvögel / wilde Tauben / Wachtlen / Krammetvögel / Lerchen ꝛc. ꝛc. und dergleichen fangen.

Quæst. 13.

Aus was bestehet dann der Jagd-Zeug zu dem grossen Waydwerck?

Resp.

Es bestehet derselbe aus zweyerley Arten / theils aus Tuch / theils aus Garn.

Quæst. 14.

Macht mir ein rechte description darvon /

von / damit man hört / ob ihr eine vollkom-
mene Wissenschaft davon habt ?

Resp.

Zu einem Schwein: Jagen werden be-
derley Zeug gebraucht / Tücher / und Garn /
die Garn darum / daß die Schwein auf dem
Lauff nicht durch den Tücher - Jagzeug
schlagen / und die Bauren sie darvon / so dar-
hinder stehen / mit Sicherheit wieder weg-
jagen können.

Sie werden auch gebraucht / Hirsch/
Wild / Reh / und schwarz Wildbräth / dar-
mit lebendig können zu fangen / item zum
Wolffs Treiben und dergleichen.

Der Tücher - Jagdzeug bestehet aus die-
sem: Die Tücher werden eingetheilt in gan-
ze / halbe / und Lappen.

Die ganze Tücher sollen von rechtswe-
gen zu denen Hirschen 6. Ellen hoch / mit
samt denen Maschen / und 182. Ellen lang
seyn ; bey Würtemberg aber / braucht man
zu der Höhe / mehr nicht dann 4. Ellen hoch /
ohne das Gemäsch / welches wegen des
Webers an dem bequemsten ist / das ein
Tuch - Breite just 2. Ellen zu stehen kommt /
welches von dem Schneider in der Mitte
zusammen genehet ; und also solche Höhe
von 4. Ellen ausmacht ; So werden auch
an

an dem bequemsten zu einem Wagen mehr
 nicht / dann 4. solcher Tücher genommen/
 Darmit richtet man just 600. Schritt weit ;
 ferner gehört zu einem 182. Ellen langen
 Tuch/ 2. Archen oder Sailer/ die ober muß
 lang seyn 110. und die untere 100. Clafftern.
 Darzu wird weiter erfordert : 28. baar
 Wind-Archen / jede Arch oder Wind. Sail
 4. Claffter lang ; Zu dem obern und untern
 Gemäsch werden erfordert zu 4. solcher
 Tücher 1792. Clafftern.

Quæst. 15.

Was kostet ein solcher hoher Zeug von
 4. Tücher von dem Sailer/ Schneider/
 Wagner/und Schmid/in allem ?

Resp.

Es erfordert darzu einen Waagen und
 einen Karren mit Stützen/ die Kosten von
 Schmid und Wagner " " 75. fl.

Es erfordert darzu Knebel und Band
 vor " " " " 3. fl.

Es erfordert des besten Straßburger
 Hanffs zu 4. Tücher/13. Centner/den Cent-
 ner mit Fuhr- und Zehrungs. Kosten à 19. fl.
 30. fr. thut " " " " 256. fl.

Dem Sailer von dem Centner zu ver-
 arbeiten à 4. fl. thut " " " " 52. fl.

Ⓒ

4. Tü

4. Tücher / 2. Elen breit / thun 1456. Elen/
die Elen à 15. fr. Ankauff 300. fl. 50. fr.
Wachs und Faden braucht man vor 10. fl.
Ein Schneider mit 4. Gesellen hat daran
zu nähen 32. Tag / Tags vor Speiß und
Lohn 1. fl. 44. fr. th. 55. fl. 28. fr.
Summa eines Wagen / und darzu gehörigen
Stützen / Karrens / mit 112. Stützen / 4.
Tücher / 8. Urchen / das baar 210. Clafftern
lang 112. baar Wind / Urchlen / eines 4.
Claffter lang / samt 1792. Claffter Ge-
mäsck / kosten in allem zusammen 832. fl. 18. fr.

Quæst. 16.

Was ist dann ein halber Zeug : oder
was werden Halb, Tücher genannt / auch
worzu werden selbige gebraucht ? und
was kostet solches ?

Resp.

Ein halb oder mittel Zeug von Tücher/
wird der genannt / so nur 2. Elen hoch ohne
Gemäsck ist / und ist dessen Kosten wie bey
obigem / nur bey dem Schneider und We-
ber nicht / da es um 728. Elen weniger Tuch
erfordert / und also das Mitten zusammen
nähen / vom Schneider die Zeit und Un-
kosten verspahrt wird / und zu Schwein-
Häzen oder schwarzem Wildbräth ge-
braucht wird.

Quæst. 17.

Quæst. 17.

Was sind die Tücher-Lappen?

Resp.

Es sind schmale drey Viertel breite Tücher / welche nur an unbequemen Orten / in gähen Bergen / wohin man den hohen Zeug nicht füglich brauchen kan / zu dem Eintreiben vorgerichtet werden / so verlappen heißt: das nichts neben zu ausbricht / kosten eben das / was von Mittel-Tücher gesagt ist / auffer von dem Weber nicht so viel / als ein 2. Ellen breites Tuch.

Quæst. 18.

Sat man zu dergleichen hohen Jagden nichts weiters von mehrerm Zeug von nöthen?

Resp.

Nichts mehr als Ringel-Tücher zu dem Auslauff / Jagd-Schirm / darauf die Herrschafft zu stehen kommt / und endlich Federn-Lappen auf Hespel.

Quæst. 19.

Was sind Federn-Lappen?

Resp.

Es ist ein Bieß-Zeug zu den Wolffs-Garn gleich / von dem Sailer zubereitetes ein 500. Schritt langes Sail oder Schnur

2

auf

auf einen Haspel gehaspelt / an welchem
Gäng oder Raiger: Federn halb Claffter
weiß voneinander angeknüpfft / derer Hä-
spel muß man etlicher haben / und darmit
verlappet man ein Holz / wann man be-
fürchtet / das Wildbrath so darinn bestät-
tiget ist / möchte biß der Zeug herbey ge-
bracht wird / inzwischen ausbrechen / es die-
net auch zu dem Anstand auf die Pürsch /
daß ein Thier nirgends / als wo es nicht ver-
lappt / ausbricht / wann es aufgejagt wird /
indem es einen Scheuen daran hat / und sich
nichts darüber waget.

Quæst. 20.

Was stehet einem Forstmeister weiter
bey solchen Hirsch und Schwein Jagden
noch zu wissen bevor?

Resp.

Daß er wisse / wohin er den Lauff zum
Aushag / und den Jagd: Schirm nach
Wandmanns Brauch richte und setze.

Quæst. 21.

Wie wird solches præstirt?

Resp.

Wann das Jagen gemacht / so gehört
der Auslauff / (es wäre dann der Situation
halber nicht möglich) gegen Mittag / und
der

der Jagd-Schirm gegen der Sonnen Auf-
gang zu richten/so daß die Ringel oder Auf-
zieh-Tücher gegen Mitternacht / und der
Jagd-Schirm gegen Morgen/20. Schritt
vom Zeug hinweg zu setzen komme.

Quæst. 22.

Was gibt es weiter vor observationes
dabey / die ein Forstmeister nöthig?

Resp.

Keine mehr / weil es das übrige auf den
Ober-Jägermeister / und dessen Hirsch-ge-
rechte Jäger ankommt.

Quæst. 23.

Wann aber weder Ober-Jägermeister
noch besondere Jäger da seyn / so muß ja der
Forstmeister solche vertreten / und folg-
lich ein mehrers dabey observiren?

Resp.

Alsdann hat er in acht zu nehmen / daß
bey einem Schwein-Jagen der Lauff von
aussen her / rund um mit Riden besetzt wer-
de / daß der Lauff / wo nicht ebener Plan/
doch nicht bergauf / sondern bergab gehe/
daß der Trompeten- und Baucken-Karr/
samt einem Hunds-Schirm / gegen Abend
an die Lauff-Tücher ein baar gute Schritt
davon / ex opposito des Jagd-Schirms
C 3 oder

oder der Herrschafft gesezt werde / auf welchem das Jagen bey Ankunfft der Herrschafft mit Trompeten angeblasen werden kan ꝛc.

Daß der Forstmeister unter seinen Knechten einen Hirsch-gerechten Jäger mit dem Wandmesser zugegen habe / welcher wann ein Privat- oder sonst gemeine Person unwandmännisch redt / einem das Wandmesser geben könne / so von dem Forstmeister an höhern und Stands-Personen verwaltet werden muß / daß er auch endlich mit etlichen Knechten das Hiff-Horn zu End des Jagens zum Abblasen erlernt.

Quæst. 24.

Nun dann / wir abstrahiren von diesem ein wenig / und haben bishero einen Holz-gerechten Jäger in Laub-Wäldern examinirt / gebe uns nun auch euren Verstand / im schwarzen Holz / daß ihr Holz-gerecht seyd / zu erkennen : dieweil uns sehr viel daran gelegen / und zwar erstlich : Was ist und heißt schwarz Holz ?

Resp.

Alles was nicht Laub / sondern Nadlen trägt / als da ist der Lerchen-Baum / der Fichten-Baum / der Forchen-Baum / der Rühn-Baum / und der Dannen-Baum.

Quæst. 25.

Quæst. 25.

Kan man wo abgangene Wäld sich befinden / auch wieder selbige mit diesem Schwarz-Holz / inspecie mit Rühn-Holz besaamen?

Ja/in der Zeit um Mitfasten müssen die Rühnapffel abgebrochen / auf Hurttren geschüttet / und an Ofen zu zimlicher Wärme gesetzt / und also trocken gemacht werden / wann solches geschehen / rührt man diese Aepffel / und auf einem Boden mit dem Pflügel getroschen / biß sich der Saamen heraus gibt / dieser Saamen wird mit noch so viel Sand gemischt / und der Platz geackert / oder umgebrochen mit einem Pflug / einer zwerchen Hand tieff / und nicht tieffer / und also ein Schritt voneinander Furchenweiß darein gesäet / wo Haiden- & Kraut auf dem Platz / wird es mit einem Busch- & Reiß- & Bischlein statt der Egden hinunter gebracht / wo aber keines zu finden / mit der Egden ein wenig gestreift / und hinunter geeget / in 2. oder 3. Jahren wird davon so groß Holz wachsen / daß ein Haas sich dar- unter drucken kan &c.

Quæst. 26.

Kan man aber auch dem Stammen nach / einen öden Platz besetzen? und zwar mit dem Dannen-Holz? Resp.

Resp.

Ja: im Martio grabt man junge Danden-Stämmlein mit samt der Wurzel aus/ setzt solche einer zwerchen Hand tieff/ und nicht tieffer ein/ und hauet oben den Gipfel nicht ab/ sondern unabgehauen werden sie gelassen/so werden sie gerathen/doch daß unter der Wurzel I. Schuh tieff die Erde lucker gemacht werde/daß sich die Feuchtigkeit darein ziehe 2c.

Quæst. 27.

Macht mir einen Unterscheid von diesen fänfferley benannten Hölzern / zu was ein jede Gattung vor der andern zu gebrauchen?

Resp.

Der Tannenbaum ist denen Schifflenten zu dem Wasserbau am liebsten/ und dauerhaftigsten vor allen Geschlechtern / tauglich am besten zu Schindlen und Bretter / ist zweyerley weiß und roth / der Saamen ist wie / und voller Terpentin.

Der Fichten-Baum taugt zu Trag-Balken / Rist-Stangen / Hergen / und Bechmacher / auch Bretter und Sparren / ist das längste unter allen Geschlechtern / die Zapfen hangen unterwärts / und wann der Saamen in dem Merzen und April herunter

ter fällt / so fällt der Zapffen nicht mit her-
unter / sondern schließt sich wieder zu / so lang
alle Jahr / bis er gar alt / und verdorret.

Dahingegen der Tannen Zapff über sich
gerad in die Höhe grün bleibt / und stehet /
nicht untersich sihet / in dem Herbst von dem
Wind der Saamē aus denen Zapffen gewe-
het / und verstreuet wird / so den Unterschied
zwischen diesen zweyen Bäumen macht.

Der Kühnbaum trägt statt der Zapffen
genannt Apffel / dieser Apffel oder Zapf-
fen thut seine Fächer von der Sonnen- Hiß
weit voneinander / der darinn offen ligende
Saamen in Bälglē / wird von dem Wind
hin und her gar leicht gewehet / in der Wur-
zel / so selbige ausgekocht wird / findet man
eine Menge Bech / welches viel nicht wis-
sen / wird gebraucht zu Bau- Bretter / und
Wasser- Bau / und gibt Kühn oder Kusß des
besten / darum es seinen Nahmen hat.

Das Forchen- oder Föhren- Holz / ist das
beste zu Deicheln / Bronnen- Röhren / und
Bauwerck.

Der Lörchen- Baum wirfft auch alle
Jahr seine Nadlen / oder dickschmale Blät-
ter ab / wie die Laub- Bäum / daran er dann
vor andern 4. Geschlechten wol zu distin-
guiren ist; die Unverständige / die es nicht
wissen /

wissen / meynen der Baum sey verdorben/
das Harz und Bech wird meistens vor
Terpentin verkaufft / der Lörchen-Schwamm
ist auch davon / und zu der Artzney dienlich /
ist nichts nutz in Ofen / brennt nicht gern /
sondern pure zu denen Gebäuen tauglich /
die Frucht gleichet denen Cypressen-Zapf-
fen / die Nüßlen aber / so in dem Frühling
hervor kommen / sind viel kleiner als die
Zapffen / und weiß röthlicht. Er wächst
nur gern an hohen Gebürgen.

Quäst. 28.

Wie seynd diese Schwarzwald Holtz-
Ordnungs mäßig mit Nutzen zu tractiren /
und zu dem interesse zu hegen?

Resp.

Wann man einen dieser Wäld genugsam
erwachsen angreiffet zu dem Abholzen / so
hat es eine ganz andere Manier, als mit
denen Laub-Wäldern / dann gleichwie jene
im Abnehmen desmonds 3. Tag vor / und
3. Tag nach dem Neulicht abgeholzt wer-
den / so hauet man diese Schwarzwald in
dem Bollmond also 3. Tag vor und 3. Tag
nach / nieder.

Wie man in jenen muß Bahnraittel ste-
hen lassen / auf dem Morgen 20. Stämm /
so bleibt hier kein einiger stehen; dann die
Df.

Ost- und West- Wind schmeißens nur um/
oder brechens ab ; Auch so man einen sol-
chen Stamm niederfallen müßte / und der
Hau wäre schon wieder halb erwachsen/
was thäte dieser Stamm schaden ? steht er
biß der Wald wieder gehauen wird / so wird
er gern anbrüchig / und überständig ꝛ.
Dahero man alles niederhauen muß an ei-
nem Schlag / es mag Bau / Birck / oder
Brennholz untereinander seyn / oder nicht /
so weit man vom Wald ein Stück an-
greiff ;

Man muß die Wald von der Mittag-
oder Mitternacht-Seiten anpacken / an ge-
hen Bergen von unten auf hauen / und den
Schrott darnach führen / wegen der star-
cken Westwind / und Ostwind.

Und welcher nicht mehr Schaden dann
Gewinn darvon tragen will / der lasse nim-
mermehr das hochschädliche Harzen an
solchen Stämmen zu / wo man Hoffnung
hat / daß ein Holländer-Baum / oder Bau-
oder Birckholz daraus wird.

Kleine Zannen oder Forchen / Widen und
dergleichen soll man denen Schiffleuten und
andern zu schneiden in einem jungen Hau
nimmermehr gestatten / es erfordere es dann
die unumgängliche Noth / daß man sonsten
keine

keine andere haben kan / oder untaugenlich
seyn; was weiter wegen des schwarzen
Holzes ein Forstmeister sowol im Flößen/
Verkauffen / und anderem / noch mehrers
zu verstehen und zu wissen nöthig: das hat
er aus vielen Holz- und Wald- Ordnungen
specificè zu lernen und zu sehen zc.

Quæst. 29.

Wie wird mit avantage die Pürsch de-
nen Forst- Bedienten zu dem Verkauf
und interesse erlaubt?

Resp.

Wann man denen Forst- Dienern und
Pürschmeister / Wild- und Forstmeister die
Hirsch nur von Jacobi bis alt Egidii also in
ihrer besten Feiste erlaubt zu pürschen / so
hat man den Wildbräth- Erlöß ja notoriè
größer / als wann der Hirsch mager / oder
abgeprunfft ist / oder sich bloß gefärbt wie-
der zc. so versteht sich auch mit dem Wild
oder Thier / wann solches nach der Prunfft /
von Michaelis an bis alt Martini erlaubt
wird zu pürschen / steht selbiger Erlöß ja
weit höher / als zu der Zeit / da das Wild
noch die Winter- Haar auf ihm liegen hat /
oder in der Prunfft laufft / oder schon in den
Winter hinein geht / daß die Feiste in En-
gerling gegangen / die Haut durchlöchert /
und

und nichts nutz mehr ist / so daß die Weißgerber nicht halben so viel mehr um eine Haut voller solcher Engerling steckend bezahlen / als zu der Zeit / wann die Hirschoder Wild-Haut noch glatt ist. Ein grosser Schaden steckt hierinn / von grosser importance, wo solches nicht considerirt wird ꝛc.

Ingleichem verhält es sich mit dem schwarzen Wildbrath / daß man nicht ehender Schwein / Keyler / Bachen und Frischling zum interesse oder Verkauf pürschen lasse / als vor Martini / von Galli Tag an / bis alt Thomas Tag ; excipitur hierbey / was wegen der Unterthanen / Hof - Küchen ꝛc. gepürscht wird / daß solches seinen geweißten Weg habe ꝛc.

Quæst. 30.

Muß ein Forstmeister noch mehrers als diß vorgebrachte verstehen ?

Resp.

Ja freylich / es ist nicht des hundertsten gedacht / wann man die Forst - Holz - und Wald - Ordnungen von Rubriquen oder Articul zu Articul durchgehen : und daraus ein examen anstellen will / als welches ein Forstmeister so Tags / so Nachts sein Nachtsch / Frühstück und Schlassstrunck seyn lassen

sen solle/fleißig zu memoriren/und darnach
alle seine Amts-Berrichtungen zu incami-
niren/ biß er darinnen ferm und funda-
mental wird.

Quæst. 31.

Weil es so viel disputen zwischen denen
Forst- und Civil-Beamten/ Amts- Stritig-
keiten gibt/wie solche zu debattiren/ solt ihr mir euren
Verstand auch darinnen zeigen / was in den forum fo-
restale, absolute gehört / und alleinig von dem
Forst-Amt dependirt ?

Resp.

Wo man mit dieser Frag könnte zugleich/
die strittige casus vermelden / so könnte auch
specialiter darauf satisfaction gegeben
werden / so aber bleibt man dann bey den
generalibus :

I. Zeigen die Forst- Rechnungen quot
rubriquen tot servitutes forestales an:
Als per exempel die transmutationen
aus Forst/ Wildbahnen/ Wald/ Viehwey-
den/ Eggårdten/ in Aecker/ Wiesen/ Wein-
bergen / Gärten ic. gehören die concessio-
nes allein dem Forst- Herrn / Forst- Cam-
ley/ Ober- Jägermeister und in derer aller
Nahmen dem Forst- Amt zu / und keinen
Civil - Balley oder Beamtung.
Consequenter alles daraus entstehenden
oder sich veränderende interesse.

218

Als Noval- Zehenden/ in recognitionem
Domini directi forestalis darauf gelegte
ewige Zins/ Früchten/ Wein/ Fourage, oder
wie es Nahmen haben mag.

2. Alle Arten der wieder Aufpflanzung
der Eggärten / Viehwenden/ und verdor-
bene Plätz/ so vor Alters notoriè Forst und
Wald gewesen; die conservation der Pri-
vatorum und Commun- Waldungen/
sowol als der Herrschaft; die Wendgangs-
Concessionen in die Forst- Waldungen/
des Ros- und Rind- Viechs/ das Holzord-
nungs- mässige Gebott/ und Verbott/ des
Holzhauens und Holzführens/ Flözens/
Commercirens/ und was mit einem Wort
zu geben; in jeder Herrschaft Forst- und
Wald- Ordnung gebotten und verbotten
sich findet &c.

Quæst. 32.

Wie aber? wann in der Civil- Beam-
ten Lands- Ordnungen eben auch ein und an-
ders gebotten und verbotten / was in der Forst- Ord-
nung hier und da sich findet? soll dann solches nicht
fori mixti seyn? weil es einem/ wie dem andern / quasi
committirt worden/ per exempel:

Der fürkauff und commerciren des Holzes.

Der fischer Ordnung und fisch- Bäch/ Wassern
Verleihung und Bestand- Zins.

Die Wald- und Holz- Diebstahl.

Das Verbott der Gaissen und Schaaf in die Laub-
Wald/ und dergleichen.

Resp.

Resp.

Ob schon es denen Civil-Beamten in ihren zu observiren habenden Ordnungen diß und jenes / welches schon in der Forst- und Wald- Ordnungen der Forstmeister eingeführt / nebst dem Forst- Amt injungirt worden / zu beobachten: so ist doch solches nicht recht / und ist es eben die Ursach: warum? und woher? solche verdrießliche Amts- Strittigkeiten entstehen / dann der Forst- Herr nur darunter leidet / Ursach ein Civil- Beamter / weder das Fisch- Wend- werck / noch die qualität und valor des Holzes / noch die tractirung der jungen Saw / Wildstand / Wildfuhren und dergleichen erlernt hat / oder versteht / oder darauf geübt worden ist / wie es dann auch seine profession nicht ist; daher ja die Vernunft mit sich bringt: daß solches demjenigen allein zu tractiren zukomme: der sich darauf versteht / und es erlernet hat; so gibt es in Ewigkeit kein Streit / wann künfftig nicht zwey Hirten über ein Ding gesetzt werden / sonst möchte das Sprichwort statt finden / bey viel Hirten ist es übel gehütet. Dann es sieht als einer auf den andern / ein jeder verläßt sich auf den andern / und mit hin thut eiser dem andern tort darinn wo
er

er kan/ und macht den Unterthan abgeneigt
dem/ der ob der Ordnung stracks hält/ ja
hezt Forstmeister und Unterthanen durch
Benbericht hindereinander/ und ist Scha-
den- froh daß er materi hat/ Feindschafft/
Neid/ und Mißgunst auszuüben/ wo er nur
an ihm kan; dann diese profession hat von
Natur ihre angebohrne Neider; allein re-
serviret man sich dabey/ daß nicht ein jeder/
sondern viele dieser Art seyen/ damit kein
punctum injuriarum daraus gezogen
werden thue/ darwider protestirt wird ꝛc.

Quæst. 33.

Wie kan' aber/ wo es in einem Land
schon von vielen Zeiten her/ es also eingeführt
worden/ solches dahin wieder gebracht
werden?

Resp.

Wann der Forst- Herr befehlen möchte/
der zugleich des Civil- Beamten eben so-
wol sein Herr ist/ daß die Novalien/ Fisch-
Wasser/ Fisch- Zinnß/ Holz- und Wald-
Diebstahls- Straffen und Händel/ inson-
derheit Wald- Viehwends- Strittigkeit/
hinkünfftig nicht mehr in des Civil-Beam-
ten Ordnung/ und Rechnung/ sondern in
des Forstmeisters Forst- Ordnung und
Verrechnung allein lauffen solle/ so ist dem
D Ubel

Ubel gleich gewehret / und der Forst-Herr
vieler Verdrießlichkeit überhoben.

Quæst. 34.

Was ist dann *fori mixti*? da es nicht
anderst kan geändert werden?

Resp.

Alle injurien und Schlag: Händel in
Forst-Wäldern/ von Forst-Bedienten und
Unterthanen/da dem Forstmeister die erste
examination zwischen Forst-Bedienten
und Unterthanen als erstem instanz-Ort
gebühret. Die Abstraffung und Verrech-
nung aber / dem Vogt-Amt gehört / es sey
dann/ daß das Forst-Amt/ wie per exem-
pel die Wald-Vogtey Tübingen/ oder der
Forst Reichenberg/ dargegen aufzuweisen
hat / daß solche Straffen dahin gehörig
seyen; und so auch der darüber zu erstatten
habende Bericht anfangs ihm allein / her-
nach gemeinschaftlich abzustatten und zu
tractiren ist 2c.

2. Alle hohe Wilderey Sachen/ die auf
Leib und Leben gehen/ da / wann die *Pœna*
Capital / die execution dem Vogt-Amt/
als *fiscali*, wann aber es eine *multa*, dem
Forst-Amt zu verrechnen und einzuziehen
zukommt. Nur daß *ratione der Capturæ*
und

und ersterer Examination ante carcerem
alleinig dem Forst- Amt die dispositio dar-
inn überlassen werden solle.

3. Die Brucken/ Weg/ Strassen und
Steg/ gemeinschaftlich zu befehlen im
Stand zu erhalten.

4. Bey denen Vogt- Gerichten die Forst-
Ordnungen und Rescripta abzulesen/ und
dem Durchgang beyzuwohnen.

5. Geissen- und Schaaf- Weyd- Ord-
nungen/ Glas- Hütten/ Seegmühlen bau-
en/ Fuhrkauff/ des Floss- Holzes Model und
Mess/ und anderen dergleichen.

6. Wo Rechts- Process entstehen wol-
len: ausgemachten Schaaf- und Weyd-
Ordnungen/ Fischer- Ordnungen und deren
Strittigkeiten/ Weydstrich bereuten/ und
Hochfürstl. decisiones darüber einholen/
ehe die Partheyen in process verfallen.

7. Bau- und Feuerschau- Ordnungen
darüber gemeinschaftlich zu halten/ und zu
befehlen/ Harzen in Schwarzwäldern/
und deren Verkaufung.

8. Schieß- und Ziel- Stätt aufrichten/
Frenschiesßen halten/ im Forst gemein-
schaftlich zu befehlen/ und die contra Ve-
nienten zu straffen.

9. Fruchtbare Bäum verderben/ aus-
gra-

gräben/stehlen/dem Unterthanen auf seinen
aufferhalb Etters / in der Wildfuhr liegen-
den offenen Güter und dergleichen.

10. Holzmeß-Verordnung / und deren
Bestraffung auf freyem Markt der Stadt
und Dörffer.

11. Holz / Kohlen / Rinden / und Fisch-
Fürkauff / Fischbäch abschlagen / wässern und
dergleichen straffen / gebieten und verbie-
ten.

12. Streiffen auf Jauner / Zigeuner/
und Herren-loses Gesind conjunctim tra-
ctiren.

13. Der Stab über Schultheiß / Forst-
knecht / Burger / und Unterthanen / in fore-
stalibus der Forstmeister / in civilibus &
criminalibus der Beamte einer wie der
ander tractiren und dergleichen / als per
exempel der Schultheiß dem Forstmeister
in Forst-Sachen / und der Forstmeister dem
Beamten in Civil- und Criminal Sachen/
auf letztere Art sonderlich / sich gehorsam
ihren Befehlen zu submittiren. Endlich

14. Der Rath-Häuser in official-Sa-
chen sich zu gebrauchen / wie auch der
Stadt- und Amts-Knecht / item der Ge-
fängnuß einer wie der ander Fug und
Macht haben / deren sich zu bedienen 2c. 2c.

Quæst. 35.

Quæst. 35.

Laßt uns dann wieder auf die Jagd
kommen/ wie viel Wagen, Zeug erfordert
ohngefehr/ 1. ein Hirsch, Jagen?

Resp.

Am allerwenigsten 6. Wagen / mit samt
dem Schirm-Wagen / und so viel Stitzen
Karren.

Quæst. 36.

Wie viel dann zu einem Schwein-
Jagen?

Resp.

Am allerwenigsten 8. Wagen mit Tü-
cher / 1. Wagen mit Garn / und 4. Lapp-
Wägen / so man ein groß Jagen / wenigst
von 200. Stück / machen will.

Quæst. 37.

Wie groß muß der Lauff seyn / bey ei-
nem Hirsch, Jagen?

Resp.

Zweyhundert Schritt lang / und ein hun-
dert fünfzig breit bey einem solchen / und
einem quadrato oblongo gleichen.

Quæst. 38.

Wie groß muß dann der Lauff bey ei-
nem Schwein, Jagen seyn?

Q 3

Resp:

Resp.

Nachdem der HochFürstlichen / Gräflichen und Stands - Personen und Jäger viel oder wenig / nach dem muß auch der Lauff groß seyn / so daß gemeiniglich bey einem grossen Haupt Jagen der Lauff 300. Schritt lang / und 180. Schritt breit wird / die untere Breite aber muß einem halben Mond gleich sehen / und darff kein Eck haben ꝛc.

Quæst. 39.

Es erfordert gewiß auch darbey zu verstehen / die Venerianische Jäger Wische zu machen / weil die Wachs / Tücher zu dem Jagdschirm nicht taugen / sondern gleich in zwey Jahren hin seyn / da ein solcher Schirm wenigst 20. Jahr dauern muß ꝛc.

Resp.

Was einer nicht erlernen kan / indem selbiges kein gemeines / sondern Kunst - Stück ist / kan man auch von einem nicht prætendiren / hätte mich mein seel. Vatter es nicht gelernt / verstünde ich solches auch nicht / es hat ihn 300. fl. gekostet / und dahero gemein zu machen / nicht hier rathsam ist ꝛc.

Quæst. 40.

Das versteht sich aber gewiß nur auf Fürsten und grosse Herren / die den Verlag haben / solche Jagden anzustellen. Wie müssen es aber die anstellen? wann sie sich Keinen so kostbaren Zeug anschaffan können? ꝛc.

Resp.

Resp.

Freylich in allweg ist es auf die erstere verstanden / die andern müssen eben in Garn Zeug jagen / oder successivè sich / wann ihre Först so viel austragen / solchen von Jahr zu Jahr aus dem Wildbräth- Geldt. Erlöß/anschaffen/ oder mit halb Tücher und Lappen sich contentiren / daß sie gleich bey dem Eintreiben niederpürschen/ was ihnen in das Garn fällt / oder vor die Büchß laufft/ müssen also ihren Nutzen und plaisir machen/ so gut sie können.

Quæst. 41.

Was hat ein Forstmeister weiters zu besorgen?

Resp.

Daß er / wo Fürstliche Hofhaltungen seynd/ und Schlösser: oder wo der Forst zu furnirung des Hof. Staats / Hof und Cankley / wie auch Fürstliche Råth/ Amt- leut/ und Diener/ wohl. situirt Holz anzu- schaffen/ und Besoldungen zu reichen / wie auch zu flößen keinen Mangel einreissen lasse / und perpetuirlich wisse / hinaus zu lan- gen/daß ihm solches nicht ausgehe. Daher selbiger Enden alles Bau. und Brennholz spare / nichts verkauffe / oder verkauffen lasse/

D 4

lasse / sondern sein wachtsames Aug darauf haben 2c.

Quæst. 40.

Ist es genug an diesem? oder erfordert es noch was mehrers?

Resp.

Nein / es ist nicht genug an diesem / sondern er hat auch in acht zu nehmen / daß er in seinem Forst / woran sein hoher Principal sein divertissement sucht / es sey mit der Hoch oder Nieder Jagd / Fischwendwerck / Treib Jagen / oder anderem / nicht selbst ein Laß Jäger sey / und alles außottere / sondern seinem Herrn solches fleißig hege 2c.

Quæst. 43.

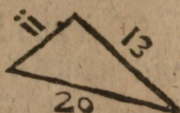
Weil er dann gemeldt / daß die geometriam ein Forstmeister zu erlernen nöthig habe / und seinem Herrn viel daran gelegen / so zeigt mit einem paar Exempel / daß ihr die Holz und Waldmessung der Fauchert oder Morgen nach versteht.

Resp.

An einem stumpffwincklichten Triangul-
Stuck / oder Amblygonio vel obtuso, da
3. ungleiche Seiten zu finden / messe ich per
exempel das Stuck. Platz also: Ich setze es
seyen desselben 3. Seiten also:

20:

20:
13:
II:



thun: —: 44:

halbirt thut 22. halbe Zahl.

drey mal ausgefetzt / also:

22 — 22 — 22.

davon

abgezogen erste 3. Seiten

20. — 13. — II.

2. — 9. — II.

diese Zahlen in sich selbst multiplicirt / so

ist es 4. — 81. — 121.

untereinander gefetzt / und zusammen addirt /

nemlich 4

81

121

facit 206: mit ersterer halben Zahl

der 3. Seiten dann multiplicirt,

206:

22

412

412

4532.

thun wahres Meß oder Quadrat-Ruthen

67. Ruthen.

Weil

Weil nun dieser modus ein Ruthen zu viel heraus bringt / also ist dieses Practici vorgeschriebene methode zu verlassen / und dargegen des Jac. Mayers von Basel methode das mit der Perpendicular - Rechnung eintrifft / zu erwehlen / so also ist / ich setze per exempel eben wieder diese Zahlen aus:

20.)
 13. } der 3. Seiten vorigen \triangle els.
 11.)

thun — 44: zusammen.
 halbirt th. 22.

drenmal ausgefetzt:

22 — 22 — 22.

Davon abgezogen erste drey Seiten

20. — 13. — 11.

Rest 2 — 9 — 11.

obige halbirte Summa der 3. Seiten multiplicirt mit dem ersten Rest also

22

2

44: diß multiplicirt mit dem andern rest. 9.

9

396. multiplicirt auch mit dem dritten

11

Rest: 11.

396

396

4356: faciunt Quadrat-Ruthen 66: so das wahre Meß des Trianguls ist. Prob

Prob dessen ist:

$$\begin{array}{r}
 66 \\
 66 \\
 \hline
 396 \\
 396 \\
 \hline
 \end{array}$$

idem 4356. Ruthen.

Daß diese letztere methode zu gebrauchen/
just / und perfect ist / Prob durch das per-
pendiculare



das perpendiculum muß ich darüber also
finden:

Erstlich muß ich dieser drey Seiten Zah-
len / jede besonders in sich selbst multiplici-
ren / kommt das facit:

$$\begin{array}{r}
 11 \text{ mahl} \quad 13 \text{ mahl} \quad 20. \text{ mahl} \\
 11 \quad \quad \quad 13 \quad \quad \quad 20.
 \end{array}$$

$$\begin{array}{r}
 121: \quad 169: \quad 400:
 \end{array}$$

Zum andern muß ich die 2. kürzste Sei-
ten / so ich in sich selbst multiplicirt / zusam-
men allein addiren / geschicht also:

121

169

$$\begin{array}{r}
 \text{thun} \\
 \hline
 - 290:
 \end{array}$$

Drit:

Drittens/ diese addirte 290. vom erstern
 in sich selbst multiplicirten 400. abziehen/
 so also geschicht: 400
 290

Rest noch 110: Ruthen.

Vierdtens thue ich die erstere unmulti-
 plicirte Basin, so da ist 11. duppliren/macht
 22:

Fünfftens mit diesen 22. Ruthen / divi-
 dir ich den vorkommenden Rest / der 110.
 Ruthen

$\times 5$. facit 5. Ruthen.

so bleibt übrig nemlich diese 5. Ruthen /
 die thue ich zu der Basin 11. dann ziehe
 ich eine Linie von der 16. verlänger-
 ten Basin, bis zu der 20sten Hypothenufa
 in die Höhe / so hab ich den perpendicul
 statt / wie vorhero Cathetus 13. Ruthen
 gewesen / er nun regulariter nicht mehr/
 dann 8. Ruthen / 2. Schuh / und 5. Zoll ist.
 Wilt du nun wissen / wie viel Meß es ist / so
 thue mit der verlängerten halben Basin, so da
 ist statt 16. achte / den Cathetum 8. R. 2. S.
 5. 3. multipliciren / also:

R.	S.	3.
8	— 2	— 5
8		

64: R. 16: S. 40: 3.

①

Oder:

Zusammen gerechnet / nach der 10. schuhigen quadr. Ruthen: 66: Ruthen.

sprich:

oder einfache 66: mahl 66:

facit — : 4356: Ruthen.

alles nach der 10. schuhigen Meßstangen zu verstehen / da 10. Schuh ein Ruthen / und 10. Zoll ein Schuh bedeuten.

Noch eins:

Ist die Waldung rund oder ein runder Berg? so muß die ganze Peripheria, mit dem halben Diametro multiplicirt werden. Per exempel:

Der Diameter des Circuls / sey 14.

Suche durch die Zahl 7. die Circumferenz des Circuls / und sprich per Regulam Detri:

Circumferenz

7. im Diametro gibt 22. was gibt 14. im Diametro.

setz es also aus:

7 — 22 — 14.

mit - - - - 14 multiplicirt.

facit: 88

22

7

308 facit 44.

dividirt mit

77

Rest also 44: Umfrais.

Nun mache den Diameter halben / so gewese
sen 14: ist — — 7.

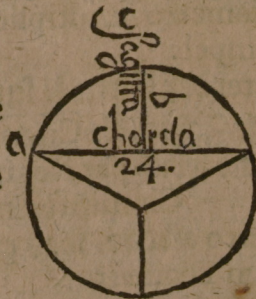
Den Umkreis auch halben / so gewesen
44: ist — — 22.

Mit obigen — — 7. multiplicirt
facit wahres Maß: 154. Ruthen.

Noch ein Exempel:

So aber nur ein Stück von einem Cir-
cul ein Wald präsentirte / ist solches auch
also zu messen / nemlich der Diameter am
ganzen Circul wird hier Chorda genennt/
das Strichle von oben herab bis auf den
Diameter

Sagitta:
das ganze
Stück
der halbe
Circul
das $\frac{1}{3}$ tel



Prob.
hiette 705. }
- - 352. } R.
- - 117. }

Die Chorda sey 24. Sagitta aber 6. der gan-
ze Circul Bogen $94\frac{2}{3}$ Ruthen / der Circul
Bogen aber allein so groß als a b c zeigt/
wäre 30. der Diameter aber des ganzen
Circuls auch 30.

So procedire ich damit also: Ich mul-
tiplicire die Chordam 24. mit ihrer Helff-
ten

ten in sich selber / und sage/ so da ist / 12. mal
 12. ist -- 144. diese dividire ich mit Sagitta
 6. bleibt 24. / darzu addire ich wieder Sa-
 gittam 6. / kommt 30. vor den Diameter
 des ganzen Bogens / diesen halbire ich mit
 15. / mit der Helfften des Circul. Stücks
 15. multiplicirt / thut 225. Ruthen. Nun
 ziehe ich von dem halben Diametro, so da
 ist 15. Sagittam, 6. davon / bleiben also
 entlehnete 9. Ruthen / diese mit der Helff-
 ten der Chordæ, so da ist statt 24. nur 12.
 multiplicirt / kommt / was ich entlehnet/
 nemlich 108. Ruthen / die kommen in Ab-
 zug von dem Meß 225. Ist also das Cir-
 cul. Stück / so $\frac{2}{3}$ ausmacht / groß / idem : 117.
 Ruthen.

Quæstio 44.

Meldet uns dann zu dem Beschluß ein
 wenig / die vornehmste Stück von der Forst
 Gerechtigkeit / so täglich *passiren* / und ein Forstmei-
 ster darob seine scharffe *Vigilance* haben muß :

Resp.

Ein Forstmeister hat bey Untretung sei-
 nes Forsts/denselben zu untersuchen/ ob sein
 hoher Principal zugleich Lands- und Ter-
 ritorial-Herr der Enden sey ; wann deme
 also : so zeigt ihm dessen Forst. Ordnung
 klarlich an/was er zu thun hat. Hat aber ein
 an

anderer die Malefiz hohe und niedere Jurisdiction, und sein hoher Principal allein den Forst in alieno Territorio, so hat er

1. Darauf zu sehen: daß alles was zu der Wild-Fuhr gehört/ als Nihelen/Büchelen/wild Obs/Wacholder-Beer/wild Graß in unfährigen jungen Säwen zc. er seinem Principal fleißig hawe / und den Territorial-Herrn keinen Eingriff darinnen thun lasse. Es wäre dann/ daß der Territorial-Herr/ dessen einem oder dem andern genugsam darum auflegen könnte/ die fructus sylvestres auf gewisse Art an gewissen Orten/ mit oder gar allein zu gaudiren.

2. Er muß hierinn gleichfalls einem solchen das geringste Wendwerck zu exerciren nimmermehr gestatten.

3. Kan ein unverständiger oder ungetreuer Forstmeister/ ohne seines Principals darum Wissen oder Erlauben/ weder durch seine negligenz, Unverstand / noch Untreu nichts præjudiciren oder præscribiren.

4. Muß er verstehen/ daß in solchen Sachen / wann darwider protestirt wird/ und man mit Gewalt gejagt/ oder man es nicht gewußt / daß es ohne seines Forst-Herrn Wissen und Willen geschehen/ das ist heimlich

lich zu verstehen; oder die Concession ist
Bitts, weiß erfolgt. Der Territorial-
Herz / wie lang er auch ein und das andere
auf diese dreyerley Art exercirt hätte/nim-
mehrmehr dem Forst. Herrn was præscribi-
ren kan / so daß der Forst. Herr allzeit in in-
tegrum muß restituirt werden.

5. Daß wann auch der Forst. Herr selbst
durch eigenes Verschulden oder Nachläs-
sigkeit einen andern in seiner Forst. Gerech-
tigkeit gerad Eingriff thun liesse / solchem
nicht contradicirte / so muß die præscrip-
tion eine Zeit darthun / so über Menschen
Gedenden sich extendirt.

6. So darzwischen Krieg gewesen / wer-
den die Jahz durante belli darvon gezogen.

7. Erfordert es über 90. bis 100. Jahr /
so eine præscription gelten solle 2c. 2c. Bey
einem limitirten Forst aber / da ein anderer
das kleine Weydwerck zu exerciren befugt
ist / hat ein Forstmeister abermalen achtung
zu geben / daß er ihm sein Gehäg und Wild-
stand nicht ruiniren lasse. Per exempel:
mit perforce - Jagen / Klopff. Treiben auf
Fuchs / Haasen / und Schnepffen / welche
Arten Weydwerck nicht passiren / die den
Wildstand turbiren; daraus ist der Ge-
gensatz leicht zu finden:

☞

Daß

Daß hingegen einem Haasen mit Lauschgarn an Borhölzer zu fangen/Schnepffen-Gericht zu machen / Hüner zu bestecken/Wachteln/ und anderes Feder-Wildbrath/ auf allerley Art zu fangen/mit dem Haabich auf Haasen- und Hüner-Baikzen/Däch-Richten / Kuder / Marder / Füchs / Otter/ und dergleichen Gefühl zu pürschen / und auf frehem Feld mit Windspiel sich zu divertiren / auf dem Anstand Borholz / wo das kleine Weydwerck nur auf freyer Feldung concedirt worden / nach Reh / wann solche expresse auch darzu benamst seyn / zu pürschen / Haasen / Füchs / Fasanen zu pürschen und zu fangen/Birckhanen (wann solche auch expresse conditionirt seyn/sonsten nicht) Untvögel / Schneegäng / wilde Tauben / Wachtlen / und dergleichen / diß alles gehört dem niedern Jagd-Herrn/oder zu dem kleinen Weydwerck.

Weiters / wo in einem Forst gewisse district zu Lehen/ Revers, oder Gnaden-Jagen / einem Tertio überlassen / daß er punctuell observire/ was concedirt/oder verbotten worden/mithin auf das Weydmännische Jagen und Pürschen / ob dem also? genau achtung gebe ꝛc.

Niemand sonsten das geringste Weydwerck

werck zu exerciren zulasse / ohne seines hohen Principal Befehl / Wissen / und Erlauben.

Ein Forstmeister hat in Territorio alieno seine Forst. Berechtigkeith / mit Schlagung Wild / und Schwein. Häeger / Hefflina / Schirm / und Nichtstätten / hauen zc. zc. fleissig zu exerciren / daß ihn der Waldherr nicht depoffidire mit der præscription.

Daß er auffer der Straß niemand geladen Gewöhr im Forst zu tragen gestatte zc. die Feld. Schützen / Schaefez / und Hirten zu der Verglübdung fleissig prætendire / und beendige zc.

Daß ihm der Territorial oder anderer Nutznieß. Herr / den Wildbahn oder Wildfuhr nicht ruinire mit Ausstockung der Waldungen oder Vieh. Wenden / also sein wachtsames Aug darauf habe zc.

Er muß auch Sorge tragen / daß der Wald. oder Holznieß. Herr / des H. R. R. Wald. Ordnung gemäß / Holz fällen lasse / die zu der Wild. Fuhr benötigte Zahl Aichen / Buchen / Wild. Obs / Wacholder. beer / Mehlbeer. Baum / so Eckrich tragen / und zu der Vogel. Weyd gehörig / allzeit ehe der Haw angefangen wird / ausgezeichnet werde / und wer einen solchen wilden Obsbaum

baum / wann er noch Frucht trägt / oder ander dergleichen Nischen oder Buchen Bahnrattel umhauet oder ausgräbt / der Forstherr wie der Dominus sylvæ in Territorio alieno Macht zu straffen hat.

Er muß keine spitzige Wild - Zäun dem Territorial - Herrn zulassen zu machen / davon das gesprengte Wildbrath darinn kan Schaden nehmen.

Wo man dem Forstherrn wegen Holzens / Wendgangs / oder anderem schuldig Auslosung zu thun / Hund zu halten / zu jagen / zu frohnen / Forst - Habern zu reichen / und dergleichen / diß solch alles erfordert / sonderlich bey Fremden fleißiges exerciren / damit die servitutes forestales in esse bleiben.

Ein Forstmeister hat fleißig auch auf seine Forst - und Jagd - Stein / und Gränzen zu invigiliren / daß solche stetigs erhalten werden.

Die Gaiszen und Schaaf / in Wälden nicht zu leiden / sonderlich wann die Nischen / Büchelen / und wild Obs fallen / und reiff werden / als wordurch ihm der Eggerichs - Ertrag geschwächt / und weggefressen wird / sie mögen territorial oder Wald - Herren gehörig seyn,

Er

Er hat in Territorio alieno die Macht
den Weydgang mit Kind- und Roß- Vieh
so lang und viel zu sperren/bis der Haw fäh-
rig ist/ daß die oberste Gipffel am jungen
Holz von Roß und Vieh nicht mehr kön-
nen abgefressen werden / so lang muß ein
Haw gebannen bleiben / und so lang gehört
das wilde Gras zur Wildfuhr.

Derowegen muß er dem Wald- Herrn
verwehren: das wilde Gras auf keinerley
Weiß weder Unterthanen noch Fremden
zu kauffen zu geben/ aus denen zur Wild-
fuhr noch gebannten jungen Häwen / und
das aus zweyerley Ursachen: Weilen
1. es des Wildbrächts natürlich erschaffenes
ordinari Geäß ist. 2. Der Wildstand durch
vieler Leute Graspropffen/ Schneiden oder
Mähen totaliter ruinirt und verjagt wird.
Deswegen der Territorial- Herr nicht
ehender seinen jungen Haw zum Weyden
aufzuthun befugt ist / als es dem Forst-
Herrn sowol / als dem Wachsthum des
Holzes an und vor sich selbst ungeschädlich
ist. Und das versteht sich hier/so einer Forst-
und Jagd- Herr zusammen allein ist / und
die Forst- Gerechtigkeit allein zu exerciren
hat.

Ist ein oder anderer Casus hierinn noch
strittig / so hat er seinen hohen Principalen/
wann das Fundament zweifelhaftig und
ungewiß / auf alle Weiß und Weg zu per-
suadiren / sich mit dem Territorial - Herrn
in einen gütlichen Vergleich einzulassen / die
Forst - Läger - Bücher von allen interessir-
ten anderwärtigen Herrschafften authen-
tisiren und subscribiren zu lassen / künfftig-
en Streit und Ungelegenheit zu verhü-
ten.

Ist die Forst - Gerechtigkeit ferm, und
fundamental? hingegen malitiosè tou-
chirt / so soll er nicht ruhen / bis sein hoher
Principal solche durch das Recht vindicirt/
oder per vim in priorem statum gebracht
habe etc.

Er muß auch verstehen / daß wann der
Forst - Herr mit seinen eigenen Unterthanen
Weydgangs / Eggerich / und anderer Strit-
tigkeiten bekommt / ob conniventiam su-
pra centum annos Possessionis daß dan-
noch hier gar keine præscription statt fin-
det / und der Unterthan in hoc casu, dessen
nicht / wie andere zu gaudiren hat.

Er muß wissen daß die Wilderer oder
andere Forst - Verbrecher er in flagranti,
so weit er das Recht forsten und gleiten hat/
darff/

darff/ ob schon in eines andern Malefiz und
Übrigkeit gelegener Forst es ist/attaquiren/
beyfangen/ gegen Extradirung eines Re-
vers, und nach Beschaffenheit der Umstän-
de gar tod schieffen lassen/so Lebens-gefähr-
liche Widersetzung gegen die Forst- Diener
erfolgt. Oder so auf vielmaliges Widerse-
zen und Unterfangen die Frevler auf re-
quisition nicht gestellt/ sondern verweigert
werden.

Es muß jedoch vorhero aller Orten of-
fentlich publicirt werden/ daß wegen der
nicht Stellung man gezwungen seye / zu
Handhabung der Forstlichen Gerechtig-
keit / solche verwegene Wilderer tod schief-
sen zu lassen/ wann solche nicht gütlich sich
gefangen geben / und gefährlich den Forst-
Dienern sich widersetzen/auf sie anschlagen/
und ein blinde figur nur machen / sie/ Forst-
Diener zu entleiben.

Und das werden die mehriste vorkom-
mende Stück seyn / die bey denen Forst-
Aemtern sich ereignen/ mehrere dßmal an-
zuführen/wird man hoffentlich nicht begehr-
ren/es sey dann/ daß ein ganze description
davon zu machen gemeint sey / dann gehört
mehr Zeit und Gelegenheit darzu ꝛc.

Nach dieser Examination kan die Artz
geschehen.

Nun dann / so geht hin in dem Nahmen
des HERRN / und thut darnach / wie ohnedent
eure Pflichten euch darzu obligiren / so wer-
det ihr GOTT dem HERRN / und eurem
hohen Principalen / Frucht und Nutzen
schaffen / die eure Treu und Fleiß hier
zeitlich und dort ewig beloh-
nen werden x. .c.



Remar-

Remarquen

Über einen communicirten Juristischen Forst-Tractat.

1. **W**er einen Fericidam oder Ferarum Raptorem will nur einen Feripetam betituliren? der verathet sich selbst durch seinen ganzen Tractat wie ein Spizmauß / was Juris? er in seinem confuso Chao sey.

2. Wer Christlichen Nahmens Reichs Fürsten / Bücher dediciren / und unmenschlicher Tyrannen Exempel dardurch ein Denckmahl in ihr Herz zu schreiben / nicht auf solchen Zerfall zu gerathen / vorstellen will? der muß auch grausamer Wild- Dieben Laster darneben auf das theatrum bringen / oder es ist despectirlich.

3. Wann demnach Wilderer die allerersinnlichsten Laster überzeugt seyn / von Zauberey / von Teufels-Beschwören / festmachen / Kugeln auffangen / aus der Luft mit der Kugel einem Vogel ein Glied abschiffen / welches ernennt; Menschen und Thier bannen und gstellen / Forst-Diener erbärmlich ermorden / dem Satan sich verschreiben / Ketten und Bande von sich
E 5 schütt

schüttlen / ohne menschliche Hülff aus 20.
Claffter tieffe mit eisern Thüren verschlof-
sene Thurn brechen / worein sie auf Prügel
gesetzt / und an Sailer hinunter gelassen
worden / und daraus unbeschädigt echap-
piren: dergleichen ich selbstn unter mei-
nen Händen gehabt / und gesehen habe ꝛc.
Ich frage / wäre dann die Straff zu viel?
einen solchen Teufels Menschen auf einen
Hirsch zu schmieden? und dergleichen. Wer
soll auf solchen Fall auf eine solche Seel re-
flectiren / die in denen Banden des lebendi-
gen Satans gefesselt lieget? sonst müste
man also von allen Torturen und Marter/
die bey denen Herren Juristen zugelassen
werden / sprechen: Wann nemlich die Leut
in ewige Gefängnuß gesteckt / Hunger und
Dursts getödtet / lebendig eingemaurt / mit
glühenden Zangen gezäpfft / lebendig an den
Pfehl gesteckt / zwey bis drey mal gefoltert /
und dergl. worden / daß eben so / solche um
die Seeligkeit in Ach! und Verzweiflung
gebracht würden? doch geb ich zu / daß bee-
des nicht recht ist ꝛc.

4. Ist das nicht eine absurde thesin, so
da handelt von dem Wild-Geflugel oder
Feder- Wildbrath? ist nicht solches der
Zeit ordentlich abgetheilt in zwey Theil /
nem-

nemlich das eine zur hohen / das andere
aber zur niedern Jagd oder sogenannten
kleinen Weydwerck? wie würde ich nun
ausgelacht? wann ich dem disputiren
wolte / der die hohe Jagd oder das grosse
Weydwerck allein zu exerciren hat / daß
er keinen Auer- oder Birk- Hahnen / Trap-
pen / Kranich / und dergleichen zu pürschen
oder zu fangen befugt seyn solte. Oder
vice versa, ich wolte dem / der die niedere
Jagd oder das kleine Weydwerck hätte /
disputiren: daß er keine Feld- Hünner /
Wachteln / wilde Tauben / Krametsvö-
gel / Lerchen ꝛ. ꝛ. fangen thue / man hiel-
te mich der Zeit vor einen gemachten Nar-
ren ꝛ.

5. Ist aller Rechts- Lehrer bisherige
Basis und Fundament / Cap. 9. v. 2. Ge-
nes. zu lesen / von mir schon genug umge-
stossen worden / daß ihre Universal-Glof-
sa obangezogener Stell / wider den klaren
Buchstaben des Grund- Texts Cap. I.
S. 26. & 28. nicht statt finde / und ganz
ein andere Explication habe / dieweil I.
der pluralis numerus auf beede erschaffe-
ne Menschen der Herrschung halber über
den Erdboden / Vögel / Fisch / und Thier /
gehet. 2. Solche Beherrschung ihnen
zweyen

zweyen allein GOTT zugleich eingeräumt/
da sie beede noch unsterblich/ in dem Stand
der Unschuld gelebt hatten / auch der A-
dam über die Evam die Herrschafft dazu-
mal noch nicht gehabt / also vor dem Fall
beschehen ist. 3. Diese nach dem Eben-
bilde GOTTES erschaffen gewesste zwey
Menschen ihr von GOTT anbefohlenes Do-
minium nicht mit ihren erzeugenden Nach-
kommen hätten theilen oder gemein ma-
chen dörrffen. 4. Ja wider den 29. S. d.
Cap. I. argumentirt hiesse / wann ich
Widbräth essen / oder anderes Fleisch
darunter verstünde / was die Menschen
im Stand der Unschuld speisen und essen
dörrfften im Paradis / dann es heist da
nicht / wie in Capite 9. v. 3. zugelassen
worden / nachdem die Menschen eine thie-
rische Gestalt bekommen / hier muß man
wohl distinguiren / daß der Menschen
Speiß nicht Fleisch seyn sollen? sondern
allerley Kraut und Obs von allerley frucht-
baren Bäumen / dessen der theur bezahlte
Apffelbiß testis, hat GOTT gesprochen /
seheth da / das ist eure Speise / daß hab ich
euch zur Speise gegeben ; wie will also
der Fericida wider diesen einigen para-
graphum sich schützen? 5. Alles also unter
der

Der disposition der zwey ersten erschaffenen Eltern bestanden wäre / davon ein Ebenbild auch nach dem Fall die Patriarchen worden / die sich ein dominium über jedes sein Geschlecht angemasset / und Herr / Obrigkeit / und Richter / über solches worden / consequenter auch in Bonis die Nullius gewesen / ein prærogativ gehabt haben / dardurch erhellet klar / daß das mißbrauchende dictum: da GOTT den Menschen schuff / da gab er ihm Gewalt 2c. 2c. ganz sinistre hierinnen ist verstanden worden / daß also dieses dominium ein jeder Regent ab initio daraus defendiren / und Gesetz und Ordnungen in dem district seines Landes / wie über anders / also auch über dieses / geben kan / so daß GOTT unter dem Herrschen allein die Regenten über Land und Leut gemeint gehabt hat ; dann vor dem Fall wäre es undisputirlich verblieben das Herrschen bey dem Adam und Eva sowol über den Erdboden als anderem / was darauf gelebet und geschwebet hätte / sonst hätte GOTT ohne Zweifel die Wort darzu gesetzt : Herrschet über sie und eure Nachkommen. Wann diese Wort dabey stünden / dann wäre das Forst. Recht und alle dominia

dominia der grossen Herren unrecht zu achten. So wäre auch das Herrschen bey diesen zweyen übergenug geweest / weil kein Hader / kein Zank / kein Ungerechtig-keit / kein Streit / sondern lauter Liebe / Gottesforcht / Eintracht / Friede / und Freude in Gott geweest wäre / man hätte keiner Ziegen-Fell bedarfft / weder Kleider noch Schuh / consequenter einiges Thierlens / weder wild noch zahmes umzubringen nicht Ursach gehabt / mithin nicht darum streiten dörrfen. Aber leyder jezo ist es nicht genug! sondern nachdem viele Millionen Menschen worden seyn / so gehören auch viele Regenten nun darzu / zu denen spricht Gott / herrschet über sie / und machet sie euch unterthan / wo anderst die Menschen nicht selbst untereinander wilde Bestien werden sollen. Daraus ergibt sich Sonnenklar / daß auch denen Regenten die denen zwey ersten erschaffen gewestten Menschen gegebene Gewalt / wie über den Erdboden / also auch über die Fisch / Vögel / und Thier an ihrer statt allein zu herrschen von Gott / doch mit einer mächtigen restriction und Unterschied eingeräumt worden sey / sonst kein dominium bestehen können.

NB.

NB. NB.

Dann diesen Buchstaben wird mir kein Theologus, noch vielweniger ein Jurisperitus aus der Bibel austragen/ als nemlich:

Der GOTT/ der zu Adam nicht allein/ sondern zugleich auch zu der Eva / also in plurali numero gesprochen: Herrschet über Thier/ Fisch / und Vögel: Der ist eben der GOTT / der auch zu gleicher Zeit gesprochen: Herrschet auch über die Erden / und machet sie euch unterthan. Wann also die erste Glossa der Herren Theologen und Juristen statt finden könnte? so müßte auf die Beherrschung des Erdbodens des liberi arbitrii halben / und sich unterthan machen / eben diese Glossa auch gelten / und darunter ein gleiches verstanden werden. Mithin würde es einen schönen Wieder- / Aufstand / und Baurenkrieg abgeben / wie zu des Lutheri seel. Zeiten geschehen / und alle Regenten und Obrigkeiten tod geschlagen werden / dann da könnte weder Herr noch Unterthan neben einander bestehen / und würden dadurch alle Dominia und Proprietates verlohren seyn.

Daß

Das nun solches immediates Herrschert
durch den Sünden-Fall in dem ersten A-
dam und Eva verloschen / und nicht also
auf die nachkommende Regenten in so ab-
soluter Gewalt gekommen / das zeigt a-
bermal die heilige Schrift Sonnen-klar /
wie der 8. Psalm / 7. 8. 9. vers. Item Co-
rinth. Lib. I. Cap. 15. v. 27. zeugen / wel-
che beede Stellen auch vom Gegentheil
sinistrè allegirt worden / indem GOTT
dem andern Adam / das ist dem GOTT
Menschen Christo der Welt Heyland sol-
ches absolutes Herrschen und unterthan
machen / und nicht des Adams sündlichen
Saamen anvertraut hat / wann es also
heist:

Du wirst ihn zum HERRN machen / über
deiner Hände Werck / alles hast du unter
seine Füße gethan / in singulari numero,
Schaaf / und Ochsen allzumahl / darzu
auch die wilde Thier / die Vögel unter dem
Himmel / und die Fisch im Meer / und
was im Meer gehet ; Nun wer kan da
glossiren / daß diß die Wild-Dieb defen-
dire / oder sie ein Haar angehe / wie in
favorem derselben allegirt zu sehen ;
HERR unser Herrscher heist es von Chri-
sto / consequenter von keinem Wild-
Dieb!

Dieb / daß er freye Herrschung über das
Wildbráth ererbt ; wer dahero auf dem
ganzen Erdkrais aller Völcker Herrschén
betrachtet / wie solches beschaffen / der
wird es mehr vor eine Slaveren erken-
nen müssen ; Bleibt also Genes. Cap. 9.
v. 2. denen Juris Naturæ Verfechtern wi-
der das Jus Forestale nichts übrig / als
diß / da Gott sprach: Euer Forcht kom-
me über alle Thier auf Erden / sonst möch-
te der Teufel mit einem Pferd oder Sch-
fen umgehen / noch vielweniger mit einem
wilden Thier / wann sie nicht Forcht vor
denen Menschen haben müssen / sondern
ihre Stärke wisten. Und folgt noch
dannoeh nicht daraus / daß Schfen /
Pferdt / Küh / Kälber / Schaaf / Gais-
sen &c. &c. dardurch unter denen Menschen
also gemein worden / daß niemand de ju-
re sich nichts davon zu eigen machen dörf-
fen / ob gleich das Wort meldet : Alles
sey in eure Hände gegeben / dardurch
nichts ausgeschlossen bliebe. Also weg
mit solchem unrechten glossiren ! noch ab-
surder käme das glossiren heraus / wann
es §. 3. weiter heist in Cap. 9. Alles
was sich reget und lebet / das sey euer
Speiß / wie das grüne Kraut habe ich
F es

es euch alles gegeben 2c. Nach dieser
glossa nun müßten die Menschen / Hund /
Katz / Scorpionen / Basilisken / Cro-
codill / Einwürm / Drachen / en fin alles
essen / das wär uns Menschen übel ange-
richtet / und bedanckte ich mich solcher Tra-
ctamenten; Wird also durch den gemach-
ten Bund Gottes mit allem lebendigen
Thier an Vögel und an Vieh / so aus dem
Kasten Noa gegangen ist / darunter auch
der Hirsch und die wilde Sau gewesen/
noch einmahl rectè behauptet / daß selbi-
ge nicht jedem preiß gegeben worden / nach
seinem Gefallen auszurotten; Dann wie
gemeldt der absolute Gewalt / der Nach-
kommen des Adams gar sehr restringirt
worden 2c. Es bleibt also darbey / was
Noa gesprochen: Gott breite Japhet
aus / und Canaan sey sein Knecht; ist
Canaan also Knecht / und Japhet Herr
worden? so folget / daß auch der Herr
mehr über das wilde Thier Recht bekom-
men / und sich zu appropriiren / als der
Knecht Fug gehabt / was wäre sonst für
ein Unterschied zwischen Herr und Knecht
gewest; Item wie hätte der König Sa-
lomon / der nicht selber in Person gepür-
schet oder gefangen / alle Tage so viel
Wildz

Wildbräth an seiner Tafel verspeisen können / wann er nicht einen eigenen Wild-Bann besessen hätte in seinem Reich? darunter ein offenbar Servitut hervor raget / daß ihm Unterthanen und Diener solche fangen / und zur Hofhaltung liefern müssen ꝛc.

Ist also luce meridiana clarior: daß die allegata zum Vorstand der Wilderer ex Sacra Scriptura genommen / recht formlich / wider solche militiren; massen ja der 29. vers des 1. Cap. Mosi klar und deutlich meldet / daß der Menschen Speiß im Paradiß nicht Fleisch oder Wildbräth vor dem Fall seyn sollen: sondern Kraut / und Obs von Bäumen; und doch soll der §. 3. in Cap. 9. sich mit solchem conformiren / der auf das gehet: nachdem es mit dem gefallenem Menschen ein andere Beschaffenheit bekommen / das Göttliche Ebenbild verlohren / aus dem Paradiß verstoßen sich gesehen / und der Vergänglichlichkeit unterworffen worden. Solches bestärkt auch das allegatum des 8. Psalmen / und in der I. Corinth. im 15. Cap. welches Sonnen klar der ersten Eltern in statu Innocentiæ gehabtẽ dominium über Vögel / Fisch / und Thier / dem

§ 2

Herrn

Herrn Christo übergiebet / und allein zu schreiben. Des Apostels Pauli ad Tim. 4. v. 3. & seqq. quadrirt sich wie ein Faust auf ein Aug. Dann man handelt hier nicht davon / ob man Wildbräth essen darff / es sey rein oder unrein / dieweil ich allerley rechtmäßige modos acquirendi haben / und darzu gelangen kan / per exempel durch besitzen eines Forst-Rechts / durch Verehrung / durch Abverdienen / durch Kauffen / durch Tauschen / und dergleichen. Weg also noch einmahl mit solchen Glossen aus Göttlicher Schrift / die keinen Grund des wahren Verstands haben.

6. Einen Jagd-Tractat nach seiner Weydmanns-Zeit und Gebrauch zu beschreiben / der ein Ignorant darinn / ist gleich einem Weydman / der nichts von dem Corpore Juris studirt hat / und davon einen Juristischen Tractat schreiben thut / dann nicht ein einiger phrasis fast darinnen / der nicht das Dazlen lidte / oder gar das Weydmesser erforderte.

7. Nicht ein jeder grosser Herr kan leiden / wann ein einfältiger Bauer sich mit Reden verhaut / das ein Gelehrter sich daran delectire / und solche Einfalt in Druck

plen / ergo, weil es die Menschen genieß-
sen / ist dieß Wildbräch- Geaß dem Forst-
Herrn ab / und dem Domino Sylvarum
als ein Frucht des ihm zugehörigen Bau-
mes zuzusprechen? und so mit Kirschen/
so zur Vogel- Werd / und Castanien die
zum Saufraaß gehören. .c. herrliche di-
sputation ist dieses. Sc.

9. Was gar in disput gezogen werden
will von dem übrigen Geaß des Wild-
brächts / will ich mir die Müß nicht ge-
ben es zu beantworten: sondern es kön-
nens die freye Pürscher in denen Terri-
toriiis, wo freye Pürsch / ex consuetu-
dine immemoriali widerlegen / daß sol-
che Wald- Früchten nicht dem Domino
arboris vel sylvæ, sondern wie das Wild
ihnen preis und frey zu klauben und zu fe-
gen gemein seyn.

10. Ist mir der verstorbene Lehen-
Probst und Ober- Rath Textor wol in
seinem Leben bekant geweest / aber sein
allegirtes commune Proverbium nicht/
d. diff. de jure ven. Tf. 33. so da heißen
solle:

Sagen zur Lust / und denen armen Leu-
ten zum Leyd/

Das

Das Wild schirmen / und den Leuten
schaden/

Daran hat der Teufel Freud.

Wann ich aber an des Herrn Relatoris
statt geweest wäre : so möchte mir wol
bedenklich gefallen worden seyn / auf sol-
che Art einem Fürsten einen Forst - Tra-
ctat zu dediciren / dann ich hätte befürcht :
die Jäger insgesammt möchten aus des
Spathen Rechts-Kunst erschnappen / und
solches darvor mir in Busen unverdient
schieben / was D. Lutherus seel. von de-
nen bösen Juristen solle statuirt haben /
damit ich nicht mit gleicher Münze bezahlt
würde.

II. Nach der 12. thesi : so wären selbi-
ger nach alle Vorfordern am Regiment
des Hochfürstlichen Hauses ihren Subdi-
tis unerseßlichen Schaden von so etlichen
Seculis her gut zu thun schuldig / aber ab-
sit hoc, dann es bereits bey dem Reichs-
Hof - Rath des Parnassi decretirt wor-
den / daß solches mit denen verlohrenen
Processen der Clienten / soll compensirt
werden / wer glaubt nicht / daß diese ei-
nige thesis einen guten Hirsch zum recom-
pens verdient hätte? Scil. &c. &c.

Ungeachtet GOTT dem Wildbräth
wie dem Menschen / also auch dem Vieh/
nicht weniger denen Fischen und denen
Vögeln das Multiplicamini gesprochen :
Ungeachtet GOTT mit dem Regenbogen
auch den Bund mit selbigem bis an das
Ende der Welt bestättiget : Ungeachtet
GOTT dem wilden Thier wie den zahmen/
und so auch dem Menschen Vorsehung ge-
than : was jeden theils Speiß und Nah-
rung seyn / und wo jedes seine Aufenthal-
tung haben solle : So ist dannoch die ge-
lehrte Welt mit sehenden Augen am Ver-
stand hierinn so blind / daß es zu erbar-
men ist. Dann ist es nicht so ? wird nicht
aller Orten der Wildstand durch Aussto-
ckung vieler hundert tausend Wildnussen/
Waldungen / und Büsteneyen / von Tag
zu Tag ausgerottet ? und das wilde Thier
in die Enge getrieben ? Wird nicht durch
die auffgekommene und angewachsene
Ross / Vieh / Gaisßen / unzählbarer Men-
ge Wenden in Wildfuhren / Wildnus-
sen / und Wälden / dem Wildbräth sein
von GOTT darinn ihm zum besten erschaf-
fen Wildgras / und ander Geäß tota-
liter durch den Unterthan entzogen ? wor-
durch der begüterte Landmann / Bauer /
oder

oder Unterthan / genugsamen Ersatz sei-
nes Schadens von Wildbrath beschehen/
erhält? Werden nicht um schändlichen
Gewinns / Eigennutz und Vortheils wil-
len die fructus sylvestres dem Wildbrath
benommen? per exempel mit Schwein-
Einschlagen in das Eggerich / Wildgras
in jungen Häuwen verkauffen / Nihelen
und Wild-Ohs klaben / Büchelen fe-
gen / und dergleichen. Ja list man nicht
in heiliger Schrift selbst / daß der Schnit-
ter nicht soll alles so sauber / wie jeko-
lender beschicht / auf seinem Feld abschnei-
den / damit nicht nur der Fremdling bey
Tag / sondern auch was er überläßt / dann
bey Nacht das wilde Thier was übrig
finde? Ist es nicht so? muß demnach das
wilde Thier nicht aus Mangel der Le-
bens-Subsistence und Noth / gezwunge-
ner Weiß gleichsam auf des Landmanns
Güter wider seinen Willen sich hazardi-
ren? so es anderst nicht Hungers crepi-
ren soll? Wer ist also Schuld daran?
wenn das sich selbst vermehrende Wild-
brath bald keinen sicheren Aufenthalt
mehr finden kan? indem die Menschen so
geartet / daß sie bald alles wie die wilde
Sau cum permissione, umzuwühlen an-
fangen/

fangen / es seyen Felsen / Klippen / oder
Klingen / daß ihnen deswegen das Wild-
bräth Schaden thun muß? wiewol der
Schaden gering und vor nichts zu æsti-
miren wäre bey dem Unterthan / wann
andere fast unerschwingliche Beschwer-
den nicht auf den Landmann kämen / da
biß der Bauer wieder ausäet / ihm fast
nichts übrig bleibt / dann der leere Sack.
Ich bin der Meinung / daß man sich
mehr über diß Ursach habe ein Gewissen
zu machen / als über den Wildbräth-
Schaden / dann es seynd noch remedia
übrig / sich darvor zu verwahren / vor
letzterm hingegen ist lender alle Hoffnung
der Zeit verschwunden / der einen Forst-
Insassen abgibt / der weißt schon diese
Beschwerden voraus / und ungeachtet
dessen so ist er zufrieden / und hat mehr
Vorthails davon / als der in einer freyen
Pürsch wohnet / der allen Strassen-Rau-
bern / Spitzbuben / Jaunern / Wilde-
rern / (solche Pürsch zieht die freye
Pürsch) im Rachen sitzt ; und nichts si-
cherers vor ihnen hat. Bleibt also dar-
bey / was Carolus M. gesagt: Gott ha-
be dem wilden Thier auch Fried und Bann
gesetzt.

12. Daß

12. Daß die Füchs im Sommer die
Fuchs-Feucht / das ist / die Rauden be-
kommen / auch gern wütig werden / wann
sie vergiftt Luder s. v. fressen / oder hitzi-
ge Sommer mit Trockne einfallen / das
ist wahr / aber daß sie die Apoplexi im
Sommer mehrentheils bekommen / das
ist was traumendes wann es Aristoteles
sagt.

Ich könnte wol noch hunderterley schö-
ne remarquen darüber machen / sonder-
lich ob der Unterthan seinem Herrn zu ja-
gen schuldig ? wann es sich der Mühe
werth befindet / aber die schöne in medio
liegende Jagens- Revers, und Jagd-
Ordnungen / heissen mich eilends acquie-
sciren / und darvor in denen Elifäischen
Feldern denen ankommenden Studenten
über das Jus Civile vom zahmen Wild-
bräth ein Jagen zurichten. Darauf ge-
schah: daß hinter denen Ringel-Tücher ein

Advocat

ohnversehens hervor ruffte:

Merk: Ich will dich treffen / was dein
Forst-Recht ist.

Ein Jäger / der solches hörte / ließ sein
Echo erschallen:

So

So / thut man mich äffen? mit so schlauer
List!
Weg mit solchen Netzen / welche Fallstrick
seyn/
Dann durch solch Verhezen / wär auch
Mein / was Dein zc.

Audi.

Divisio orbis terrarum est Origo &
Fons
Juris forestalis : Mei & Tui,
Proprietatum, Prædiorum, & Domi-
norum.
Satis Sapientibus,

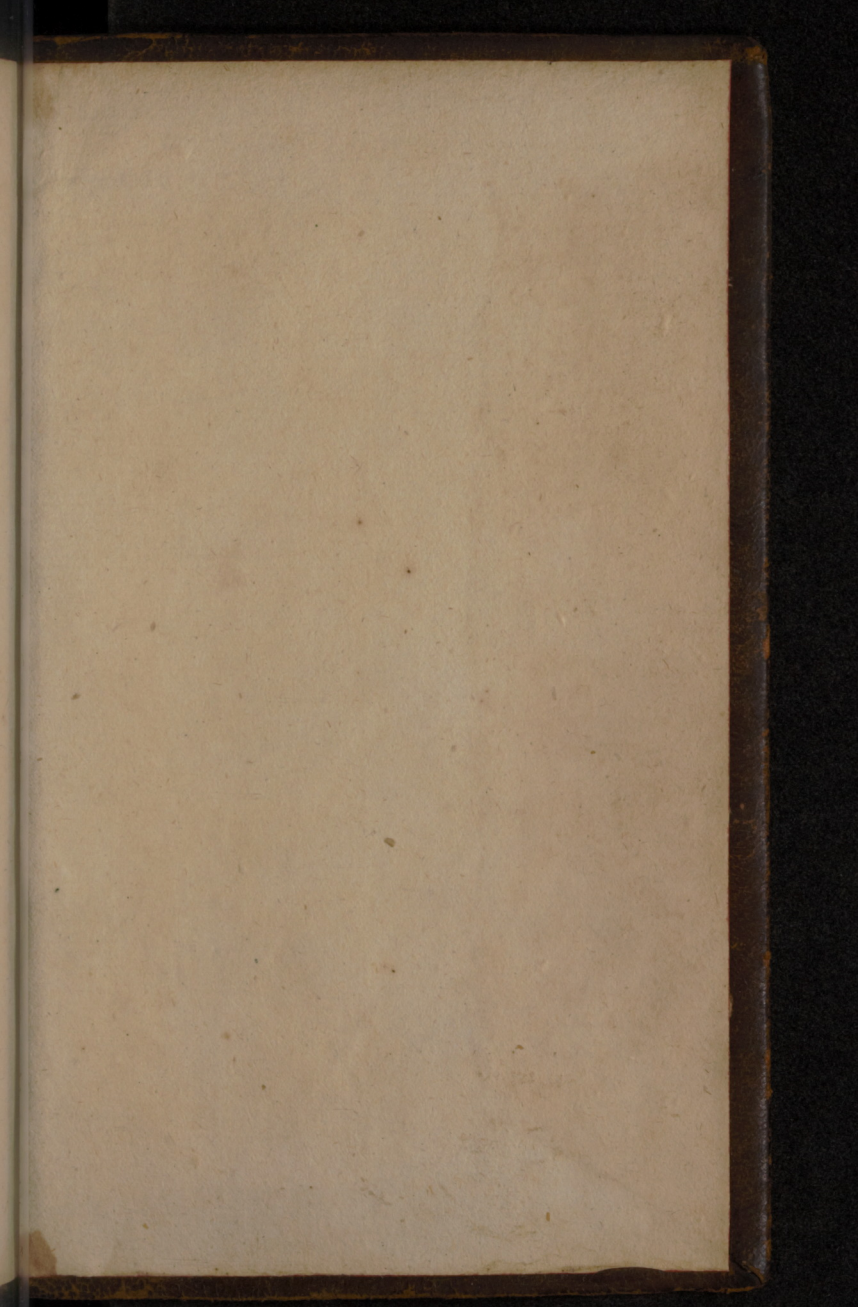


Errata

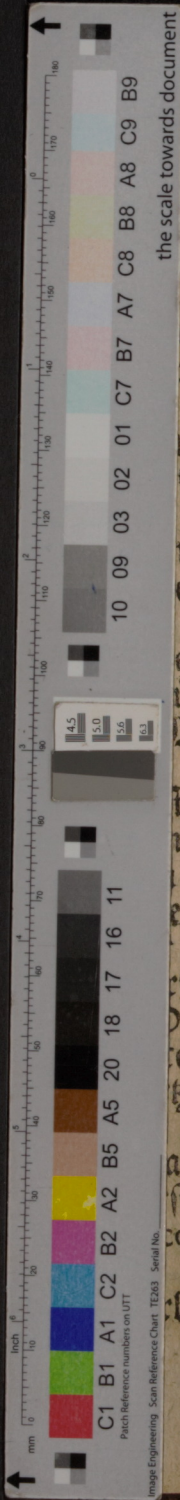
Ob der ersten quæktion liſe ſolten vor ſollen. In Reſp. 4. liſe man kan an jungen Ghück, Enten ꝛc. In Reſp. 8. liſe Taugen vor Lauben. Item/ liſe angenehmeres vor angenehmes. In Reſp. 9. liſe ein Hirsch vor im Hirsch/ſo auch Vorſuch vor Verſuch. In Reſp. 9. liſe Zaichen vor Zaichen. In Reſp. 10. liſe Nāſchle vor Nāſle. s. 13. liſe vermireſchet vor vermireſchet. s. 18. liſe an dem Nāſchle vor äſle. In Reſp. 34. s. 13. an ſtatt Forſtmeiſter muß es heiſſen: und der Forſtknecht dem Beamten.











the scale towards document

carcerem
positio dar:
rassen und
fehlen im
die Forst
esen / und
eyd. Ord
ühlen bau
Model und
tehen wol
nd Wend
und deren
euten / und
einholen /
efallen.
Ordnungen
ten / und zu
zwäldern/
aufrichten/
st gemein
contra Ve
ben / aus
gra